

kontakt

19-2018

11. 10. / -60 €

Verlag + Anzeigenverwaltung: Gustav Winter GmbH,
Herrnhut, Gewerbestraße 2, Telefon 035873 4180, Fax -41888
(die Verantwortung für Bilder und Texte in Anzeigen und Zuschriften liegt bei den Auftraggebern)
Vertrieb + Abonnement: Gerhard Winter,
Herrnhut, August-Bebel-Straße 10, Telefon 0151-27554396
Verantwortlich i. S. d. P.: der Bürgermeister oder seine Beauftragten

Amtsblatt der Stadt Herrnhut
für Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut,
Rennersdorf, Ruppersdorf und Strahwalde

Oktober zieht sein
buntes Band
als Steckbrief übers
ganze Land.

(VOLKSMUND)



VERANSTALTUNGSKALENDER

Donnerstag	11.10.2018	Ruppertsdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Ruppertsdorf: Herr Raue stellt selbst-gemalte Bilder vor , Vereinsraum der Turnhalle (S. 28)
Dienstag	16.10.2018	Großhennersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Großhennersdorf: Kreativgruppe trifft sich in der »Alten Schule« (Seite 22)
		Herrnhut	19.30 Uhr	Völkerkundemuseum: VORTRAG Borobudur – ein buddhistisches Weltbild aus Stein (Seite 16)
Mittwoch	17.10.2018	Herrnhut	10.00 bis 12.00 Uhr	Völkerkundemuseum: FERIENPROGRAMM Lungta – Die Pferde des Windes , Rundgang in der Sonderausstellung und Kreativ-Werkstatt (Seite 16)
Freitag	19.10.2018	Großhennersdorf	17.00 Uhr	TSV Großhennersdorf: Seniorenherbstball in der Sporthalle Großhennersdorf (Seite 22)
Sonnabend	20.10.2018	Herrnhut	15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: ÖFFENTLICHE FÜHRUNG FÜR FAMILIEN Palmblatt, Schilfrohr, Bambusstangen – Vom Leben afrikanischer Dorfgemeinschaften (Seite 17)
		Großhennersdorf	19.00 Uhr	TSV Großhennersdorf: Großer Herbstball in der Sporthalle Großhennersdorf (Seite 22)
Sonntag	21.10.2018	Herrnhut	15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: ÖFFENTLICHE FÜHRUNG Die Botschaft der Perlen – Schmuck in Südafrika (S. 17)
		Herrnhut	19.00 Uhr	Brüdergemeinde: Andacht und öffentlicher Abendvortrag: »Das internationale Netzwerk der Herrnhuter« mit Prof. Dr. Volkhart Huth, Bensheim, zur Eröffnung der Tagung im Gästehaus
Dienstag	23.10.2018	Großhennersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Großhennersdorf: Kreativgruppe trifft sich in der »Alten Schule« (Seite 22)
		Herrnhut	19.00 Uhr	Bürgerversammlung zur Information über eine mögliche Weltkulturerbe-Bewerbung der Stadt Herrnhut im Feuerwehrheim (Seite 3 und 14)
		Herrnhut	19.45 Uhr	Herrnhuter Gesprächskreis: Thema: Digitale Herausforderung »Vier Punkt Null / 4.0« in der »Alten Rolle«, A.-Bebel-Str. 3 (Seite 13)
Mittwoch	24.10.2018	Strahwalde	14.00 Uhr	Seniorenclub Strahwalde e.V.: Nachmittag mit Herrn Kempfe im Volkshaus (Seite 30)
		Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen: Wir begrüßen den Herbst. (Seite 24)
		Herrnhut	14.30 Uhr	Seniorenverein Herrnhut e.V.: Frau Herrmann von der Polizeidirektion Zittau-Oberland spricht über Betrugsdelikte Veranst.-raum beim ASB Herrnhut (Seite 26)
Donnerstag	25.10.2018	Ruppertsdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Ruppertsdorf: Herr Dr. med. Herbrig spricht zum Thema »Stürze« , Vereinsraum der Turnhalle (Seite 28)
		Herrnhut	20.00 Uhr	Brüdergemeinde: Tanzkreis in der »Arche«
Freitag	26.10.2018 bis 27.10.2018	Herrnhut	Beginn 19.00 Uhr	Akademie Herrnhut für politische und kulturelle Bildung e.V. mit Umweltbibliothek Großhennersdorf e.V.: Seminar: »György Konrád – Don Quijote von der Donau« im KOMENSKÝ (Seite 14)
Sonnabend	27.10.2018	Ruppertsdorf	19.00 Uhr	Ostertanz- und Schmiede-Team e.V.: Herbsttanz im »Mohr« (Seite 28)

Manuskripte für den »kontakt« per E-Mail an
kontakt@gustavwinter.de

**Der nächste »kontakt«
 erscheint am 25. 10. 2018 mittags
 Redaktionsschluss: 19. 10. – 13.00 Uhr**

Amtliche Nachrichten

Liebe Leser des »kontakt«, liebe Bürger unseres Ortes, »Herrnhut? Weltkulturerbe?«

So oder so ähnlich haben sich sicher viele Menschen die Frage gestellt, als sie das erste Mal mit diesem Thema konfrontiert wurden: »Herrnhut? Weltkulturerbe?«

Und so ähnlich ist es mir wohl auch ergangen, als ich im Februar das erste Mal auf diese Möglichkeit hin angesprochen wurde.

Das Sächsische Innenministerium formulierte konkret die Frage, ob sich die Stadt Herrnhut vorstellen könnte, gemeinsam mit der Stadt Bethlehem (USA) einen gemeinsamen Bewerbungsprozess durchzuführen. Durch die Anerkennung von Christiansfeld (DK) im Jahr 2015 bestünde die Möglichkeit und der Wunsch, Ergänzungsanträge für weitere historische Orte aus dem Netzwerk der Brüdergemeinde auf den Weg zu bringen, darunter nun eben auch Herrnhut.

Nach einem Sondierungsgespräch im März wurde diese Idee zunächst im Stadtrat vorgestellt und es gab verschiedene Gespräche mit der Brüdergemeinde.

Bevor ich einige Details beschreiben will, möchte ich alle Interessierten ganz herzlich zu einem offenen Einwohnerabend einladen, bei dem das Projekt ausführlich vorgestellt werden soll:

**am Dienstag, 23.10.2018, um 19.00 Uhr
im Feuerwehrheim Herrnhut.**

An diesem Abend werden auch Experten anwesend sein, die für Fragen und Gespräche zur Verfügung stehen.

Inhaltliche Hintergründe

Die Geschichte Herrnhuts ist einerseits relativ bekannt und andererseits auch nicht in drei Sätzen zusammenzufassen. Mit knappen Sätzen könnte man vielleicht sagen: Herrnhut hat durch seine Gründungsgeschichte, seine städtebauliche Entwicklung und die Brüder-Unität eine weltweite Ausstrahlung entfaltet, die bis heute andauert. Bis heute gibt es ca. 40 Orte weltweit, die sich auf Herrnhut zurückführen lassen – architektonisch/städtebaulich und religionswissenschaftlich. Bis heute ist die Brüder-Unität weltweit präsent.

Aktuelle Überlegungen

Die Herrnhuter Siedlung Christiansfeld in Dänemark (gegr. 1771) wurde 2015 als UNESCO-Weltkulturerbestätte anerkannt. Bereits im Zusammenhang mit dieser Bewerbung wurde die Frage diskutiert, inwieweit nicht Herrnhut – als Ursprungsort – in diese Bewerbung eingebunden werden sollte. Dazu hatte es 2012 bereits Gespräche gegeben. Dies ist allerdings nicht weiter verfolgt worden, weil die Bewerbung von Christiansfeld schon in einem weit fortgeschrittenen Stadium war. Allerdings ist im Bewerbungsverfahren durch die internationale Denkmalschutzbehörde deutlich gemacht worden, dass die Ernennung von Christiansfeld nur ein Anfang sein sollte und sowohl Herrnhut als auch andere Siedlungen dieser Art mit in diesem Zusammenhang gesehen werden müssen. Letztlich soll eine internationale Reihe/Serie von Welterbestätten entstehen, die alle den gleichen historischen Hintergrund haben.

2017 wurde dann bekannt, dass sich in den USA die Herrnhuter Siedlung Bethlehem (Pennsylvania, gegr. 1741) auf den Weg einer Bewerbung gemacht hat und auf die Bewerbungsliste der USA gestellt wurde. Durch diesen Fakt wurde der Gedanke von Seiten der UNESCO wieder aufgegriffen, dass doch eigentlich Herrnhut mit in diese Bewerbung einbezogen werden müsste. Da allerdings in Deutschland eine Vielzahl von Bewerbungen aus allen Bundesländern vorliegen und es im Moment sehr un-

realistisch ist, in absehbarer Zeit eine völlig neue deutsche Bewerbung zum Erfolg zu führen, wurde der Gedanke einer bi-nationalen Bewerbung – gemeinsam mit Bethlehem – geboren.

Was hat der Status des Welterbes für Konsequenzen vor Ort?

Der Welterbestatus wird für einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Raum (Fläche, Stadtteil) vergeben. Dieser zu definierende Bereich steht dann unter besonderem Schutz und besonderer Beobachtung. Ebenfalls müssen Erhaltungsziele und -pläne formuliert werden. Konkret für den Ortskern Herrnhut könnte dieses Gebiet etwa dem Erhaltungsgebiet »städtebaulicher Denkmalschutz« entsprechen. Auf dieses Areal bezieht sich ja auch die schon existierende Erhaltungssatzung. Insofern ist Herrnhut-Ortskern bereits unter strenger »Beobachtung« durch den Denkmalschutz. Größere bauliche Maßnahmen in diesem Gebiet müssen abgestimmt werden und müssen den Erhaltungszielen entsprechen.

Neben den materiellen/baulichen Dingen wird eine Bewerbung Herrnhuts aber auch auf immaterielle Dinge abheben. Es geht auch um die Dinge »hinter den Fassaden«, um die Ideen und Konzepte.

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Das Verfahren ist ein mehrjähriger Prozess, der durch staatliche Stellen koordiniert wird. Derzeit ist vorgesehen, dass der Stadtrat Herrnhut Anfang 2019 dazu beraten und beschließen wird. Dies soll in enger Abstimmung mit der Brüdergemeinde geschehen. Sollte dieser Beschluss für eine Bewerbung sprechen, dann wird die Kultusministerkonferenz über eine Aufnahme in die deutsche Tentativliste (Bewerberliste) entscheiden. Das Auswärtige Amt vertritt die Bewerbung bei der UNESCO, wo sie durch die internationale Denkmalbehörde ICOMOS bewertet und vom UNESCO-Welterbe-Komitee angenommen oder abgelehnt wird.

Was hat Herrnhut davon?

Die Anerkennung als Weltkulturerbe wäre zunächst eine große Wertschätzung im Hinblick auf die Geschichte, die Traditionen und das Heute unseres Ortes. Ein Welterbetitel ist jedoch keine ausschließlich rückwärtsgewandte Betrachtung. Es geht um das Bewahren und das Weitergeben – es geht um Bildung und Vermittlung von den Dingen, die einmalig und weltweit von Bedeutung sind.

Durch diesen Titel würde die öffentliche Wahrnehmung unseres Ortes deutlich gesteigert, würden neue Fördermöglichkeiten entstehen, der Tourismus wachsen und unsere Region einen positiven Impuls erhalten.

Die Welterbebewerbung wäre eine Chance für die Orts- und Regionalentwicklung. Wir stehen in den nächsten Jahrzehnten vor großen Herausforderungen. Demographie und Fachkräftemangel seien hier als Beispiele genannt. Unter diesen Gesichtspunkten brauchen wir jeden positiven Effekt, um unseren Ort und die Region weiter voranzubringen.

Ausblick

Insgesamt ist das Thema sehr komplex und es entstehen natürlich eine ganze Reihe von Fragen, die es nun nach und nach zu beantworten gilt. Auch Vorbehalte und Kritik müssen ausgesprochen und ernst genommen werden. Die Bewerbung ist kein »Selbstläufer« und sie wird uns auch nicht »übergestülpt«. Sie wird nur funktionieren, wenn wir alle daran mitwirken und sich viele in die Diskussion mit einbringen.

Bei allen Überlegungen sind mir zwei Dinge von vornherein besonders wichtig:

Der Ortskern Herrnhut steht nicht losgelöst von unseren Ortsteilen da. Die Einbeziehung aller Ortsteile in diesen Prozess muss

berücksichtigt werden. Gerade Großhennersdorf und Berthelsdorf sind mit der Herrnhuter Geschichte eng verbunden. Genauso wichtig ist die Einbeziehung der Region, der Oberlausitz. Es geht nicht darum, Herrnhut irgendwie hervorzuheben oder als etwas Besseres darzustellen. Unser Ort ist tief in der Oberlausitz verwurzelt und aktiv an der Entwicklung der Region beteiligt. Ein Herrnhuter Welterbetitel kann positiv für die gesamte Region wirken.

Ich möchte Sie alle herzlich einladen, sich am Gespräch über dieses Projekt zu beteiligen. Verschiedene öffentliche Veranstaltungen werden das Thema in nächster Zeit aufgreifen – der Termin am 23. Oktober wird dafür ein Auftakt.

Es grüßt Sie alle

W. Riecke, Bürgermeister

Aus dem Stadtrat

Die reguläre Oktobersitzung des Stadtrates fand am 4. Oktober im Volkshaus in Strahwalde statt. Drei wichtige Themen bestimmten den Verlauf der Sitzung.

Zunächst ging es um die zukünftige Höhe der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Krippe, dem Kindergarten und dem Hort. Wie in jedem Jahr wurden auch in diesem Jahr die Betriebskosten aller Kindertageseinrichtungen (und der Tagespflege) zusammengestellt und die Höhe der derzeitigen Elternbeiträge überprüft. Gesetzlich geregelt ist dabei der prozentuale Anteil, den die Eltern für die Betreuung aufbringen sollen. Für die Betreuung in der Krippe sind dies 20 – 23 % der Betriebskosten, im Kindergarten und Hort 20 – 30 %. Die Überprüfung der Zahlen im letzten Jahr hatte keinen Änderungsbedarf für 2018 ergeben – die diesjährige Überprüfung führt nun nach dem Beschluss der Stadträte zu einer Erhöhung ab Januar 2019.

Die Stadträte haben diesen Beschluss ausführlich diskutiert und haben sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Allerdings musste eben festgestellt werden, dass die permanent steigenden Betriebskosten (Personalkosten, Sachkosten) aller Einrichtungen im Stadtgebiet Herrnhut – auch bei steigenden Zuweisungen durch den Freistaat Sachsen – nicht allein durch den Haushalt der Stadt Herrnhut getragen werden können.

Ein weiterer Beratungspunkt befasste sich mit der Auftragsvergabe für ein neues Löschfahrzeug für die Ortsfeuerwehr Strahwalde. Das neue Fahrzeug wurde bereits im September 2017 zur Förderung beantragt und kann nun angeschafft werden. Nach der Ausschreibung und Angebotsauswertung ergaben sich Mehrkosten von über 30000 EUR. Durch die Reduzierung der Beladung des neuen Fahrzeugs konnte dieser überplanmäßige Betrag weitestgehend eingespart werden und die Auftragserteilung konnte beschlossen werden. Das neue Fahrzeug wird die beiden alten Fahrzeuge der Strahwalder Ortswehr ersetzen. Es wird ein »Mittleres Löschfahrzeug MLF«.

Zwei weitere Beschlüsse waren zum Thema Abwasserentsorgung zu fassen. Zum einen ging es um die Gebührenkalkulation und zum anderen um die damit verbundene Aktualisierung der Abwassersatzung. Bereits in der Septembersitzung wurde dieses Thema in erster Lesung beraten und vorgestellt. Erfreulicherweise können die Beiträge in den kommenden Jahren stabil gehalten werden. Kleinere Veränderungen gibt es nur im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung.

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 1. November 2018 statt.

W. Riecke, Bürgermeister

Beschlüsse aus der 48. öffentlichen Stadtrats-sitzung vom 13. September 2018

Beschluss Nr. 522/09/2018

Der Stadtrat Herrnhut stimmt dem Antrag des TSV 1890 Ruppertsdorf e.V. vom 5.3.2018 zum Umbau des Sportplatzes Rup-

persdorf auf den kommunalen Flurstücken 440/0 und 405/1 der Gemarkung Niederruppertsdorf zu.

Der Stadtrat Herrnhut beschließt, das Vorhaben »Umbau des bestehenden Hartplatzes in einen Rasenplatz« des TSV 1890 Ruppertsdorf e.V. finanziell mit einem Zuschuss in Höhe von 44.000,- EUR zu unterstützen.

Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt aus der Pauschalzuweisung des Freistaates Sachsen.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse aus der 49. öffentlichen Stadtrats-sitzung vom 4. Oktober 2018

Beschluss Nr. 523/10/2018

Der Stadtrat Herrnhut beschließt in folgender Höhe die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindereinrichtungen sowie für die Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Herrnhut nach »§ 15 Abs. 1 u. 2 SächsKitaG« ab 1.1.2019:

– Krippe	auf 207,00 EUR
– Kindergarten	auf 120,00 EUR
– Hort	auf 64,80 EUR

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. 524/10/2018

Die Firma Brandschutztechnik Görlitz, Dr.-Kahlbaum-Allee 15, 02826 Görlitz, erhält den Auftrag zur Lieferung eines MLF (Mittleres Löschfahrzeug) DIN 14530-25-2018-03 für die Ortswehr Strahwalde zum geprüften Bruttoeinheitspreis von 190.973,34 EUR.

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.973,34 EUR aus freien liquiden Mitteln.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 525/10/2018

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die vorliegende Gebührenberechnung (Stand 4.9.2018) der Stadt Herrnhut für den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 526/10/2018

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 527/10/2018

Der Stadtrat erkennt die Schlussabrechnung zu den Habitaterhaltungsmaßnahmen an der »Lindenallee am Forsthaus« im Ortsteil Ruppertsdorf an.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 528/10/2018

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut nimmt die erhaltenen Spendengelder in Höhe von 3.943,68 EUR lt. beigefügter Liste an und beschließt diese entsprechend Ihren Zweckbestimmungen zu verwenden.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

W. Riecke, Bürgermeister

SATZUNG

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbWS) vom 4. Oktober 2018

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 4. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Herrnhut (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Stadt Herrnhut ermächtigt die SOWAG mbH, im Namen der Stadt Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Die Stadt Herrnhut verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung), das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- (2) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und / oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebsbuches verantwortlich ist. Das Betriebsbuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) an das Schmutzwasser sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten. Die Kosten für den erstmaligen Anschluss an das Niederschlagswasser trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerprüflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte

Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer

Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem von der Stadt beauftragten Unternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt sowie dem von der Stadt beauftragten Unternehmen mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist der Stadt sowie den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. TEIL – SCHMUTZWASSERBEITRAG

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 8.046.329 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 6,50 DM/m² Nutzungsfläche, das entspricht 3,32 EUR/m² Nutzungsfläche, gelten in der Höhe von 3,32 EUR/m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
- Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5,
 - bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0,
 - bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 - bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,5,
 - für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach § 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen

Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,32 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung.

§ 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr, Entsorgung aus abflussloser Gruben sowie Klein- Kläranlagen als Entsorgungsgebühr, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser als Einleitgebühr.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

- (1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen. Gewerbliche Verarbeitungs- oder Dienstleistungsbetriebe können Absetzungen auf Grund bestätigter Durchschnittsangaben der Berufsgenossenschaften geltend machen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermehrderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids direkt an die Stadt zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§§ 44 – 45 nicht belegt

4. Abschnitt: Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,22 EUR je Kubikmeter Abwasser. Zuzüglich zur Abwassermengengebühr nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr je nach Trinkwasserzähler nach § 41 (1) erhoben. Grundstücke ohne Trinkwasserzähler unterliegen gleichfalls der Zahlung der Grundgebühr. Die Abwassergrundgebühr beträgt 9,00 EUR/Monat pro Trinkwasserzähler bzw. Grundstück.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser beträgt die Gebühr pro Entsorgung und Anlage 29,74 EUR zuzüglich 12,45 EUR je Kubikmeter.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen, Mehrkammergruben und abflusslosen Gruben mit Fäkalschlamm beträgt die Gebühr pro Entsorgung und Anlage 29,74 EUR zuzüglich 21,33 EUR je Kubikmeter.
Im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen.
 1. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,23 EUR je Kubikmeter Abwasser.
 2. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (6) Zuzüglich zur Entsorgungsgebühr nach (3) und (4) erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr für die Überwachung dezentraler Anlagen von 25,00 EUR/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 1 und 2 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und

2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 ohne Nr. 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
 3. in den Fällen des § 47 Abs. 6 jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt bzw. dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 5.11.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Herrnhut, den 5.10.2018

Siegel

gez.: *W. Riecke, Bürgermeister*

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert

Rücknahmesystem PAMIRA

Leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenlos an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die Sammelstelle bei der BayWa AG Reichenbach Agrar Vertrieb, Paulsdorferstraße 6, 02894 Reichenbach/O.L., Telefon 035828 776241, ist am **8. November, 2018**, 7.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke werden zurückgenommen. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein. Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Litern müssen durchtrennt sein. Weitere Termine und Informationen sind unter www.pamira.de verfügbar.

Zahlungserinnerung Abfallgebühren

Die Abfallgebühren für das IV. Quartal sind **bis zum 15. November** zu entrichten. Offene Beträge überweisen Sie bitte mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger **Landkreis Görlitz**
 IBAN **DE53 8505 0100 3000 0002 15**
 BIC **WELADED1GRL**

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung möglich. Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen (Formular SEPA-Lastschriftmandat auf www.kreis-goerlitz.de oder aw.landkreis.gr unter Landratsamt/Regiebetrieb Abfallwirtschaft/Formulare).

Bitte senden Sie das Formular im Original mit Unterschrift und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky.

Kontakt:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Str. 51, 02906 Niesky

Tel.: 03588 261-705, -710, -703

Fax: 03588 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Wohnungsvermietungen

■ Die Stadt Herrnhut vermietet nachfolgende **Erdgeschoss-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus**. Das Objekt befindet sich im **OT Rennersdorf**, Hauptstraße 45, 02747 Herrnhut.

Gesamtgröße: 42,22 m²

Zimmer: 1 Zimmer, Wohnstube mit Küche, Flur und Bad mit Dusche und WC; Kellernutzung

■ Die Stadt Herrnhut vermietet nachfolgende **Wohnung im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses**. Das Objekt befindet sich im **OT Rennersdorf**, Hauptstraße 45, 02747 Herrnhut.

Gesamtgröße: 71,13 m²

Zimmer: 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad mit Dusche und WC; Kellernutzung

Interessenten melden sich bitte beim Stadtamt Herrnhut, Frau Christoph, Telefon 035873 34917, oder in der Außenstelle Berthelsdorf unter Telefon 035873 2255.

gez. *Christoph, Sachbearbeiterin Wohnungswesen*

Informationen

Stadtamt Herrnhut – Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Telefon: 035873 3490 E-Mail: stadtamt@herrnhut.de
Telefax: 035873 34930

Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen

Leitstelle Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankentransport
Landkreis Görlitz

**Feuerwehr
Rettungsdienst
Notarzt**  **Notruf 112**
(Telefon + Fax)

**Kassenärztlicher
Bereitschaftsdienst**  **116 117**
(Telefon)
19.00 – 7.00 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag
14.00 – 7.00 Uhr Mittwoch, Freitag
24 Stunden Samstag, Sonntag

**Anmeldung
Krankentransport**  **03571 19222**

**Allgemeine Erreichbarkeit
IRLS Ostsachsen/Feuerwehr**  **03571 19296**

**Feuerwehr Hoyerswerda
IRLS Ostsachsen
Merzdorfer Straße 1
029077 Hoyerswerda**  **03571 47650**
Fax 03571 4765 111
E-Mail: verwaltung@irls-hoyerswerda.de

Polizei  **110**

Polizeirevier Löbau  **03585 865224**

Polizeirevier Zittau  **03583 620**

Wasserversorgung  **01 73 568 6091**
oder tagsüber zu den
Geschäftszeiten der SOWAG
 **03583 77370**

**ENSO-Störungs-
rufnummer Erdgas**  **0351 50178880**

**ENSO-Störungs-
rufnummer Strom**  **0351 50178881**

Hochwasser, Stufe 2  **035873 34911**

Hochwasser, Stufe 3  **035873 34910**

Das Kinder- und Jugendtelefon

Deutsche Telekom · Partner des Kinder- und Jugendtelefons

freecall



0 800 - 111 0 333

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Ebersbach-Neugersdorf Kreuz-Apotheke, (Ngdf.) Hauptstraße 64, ☎ 03586 702294 · **Kottmar** Engel-Apotheke, OT Eibau, Bahnhofstraße 3, ☎ 03586 702450 · **Leutersdorf** Aesculap-Apotheke, Mittelstraße 1, ☎ 03586 386110 · **Oppach** Schwanen-Apotheke, Straße der Jugend 1, ☎ 035872 33233

8.–15.10., 18–8 Uhr Kreuz-Apotheke Ebersb.-Ngdf.
15.–22.10., 18–8 Uhr Engel-Apotheke Kottmar OT Eibau
22.–29.10., 18–8 Uhr Schwanen-Apotheke Oppach
und Aesculap-Apotheke Leutersdorf

– Pflegedienst – ASB-Sozialstation Herrnhut

Die diensthabende Schwester erreichen Sie rund um die Uhr unter:

 **0162 2520673**

Bereiche: Herrnhut, Berthelsdorf, Rennersdorf, Ruppersdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf

Wochentags in der Zeit von 7.00 bis 13.30 Uhr sind die Mitarbeiter der ASB-Sozialstation für Sie auch unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: ☎ 035873 36218-20.

Schwesternruf der Diakoniestation Herrnhut

Ihr ambulanter Pflegedienst für die Hutbergregion
Schwesterntelefon:

 **035873 46-166**

Bereiche: Herrnhut, Rennersdorf, Berthelsdorf, Oderwitz, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf, Strahwalde, Wendisch-Paulsdorf, Großhennersdorf, Ruppersdorf, Ebersbach, Schönau-Berzdorf, Bernstadt, Kunnersdorf

Wir sind 24 Stunden an allen Tagen im Jahr für Sie erreichbar!

Standesamtliche Mitteilung



Geburtstag

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag
in der Zeit vom 15. bis 28. Oktober 2018

Strahwalde
26.10. Stefan Schmieder, Hühnerfarmweg 4, 70 Jahre

Liebe Mitbürger von Herrnhut Stadt,

es ist eine gute Tradition, dass den Jubilaren durch den Posaunenchor der Brüdergemeine ein Geburtstagsständchen gebracht wird. Bisher erhielten wir die entsprechenden Meldungen über das Stadtamt. Auf Grund einer neuen Datenschutzverordnung ist das nun nicht mehr möglich.

Falls Sie sich weiter über ein Ständchen zu Ihrem bzw. in Ihrer Familie zum 80., 90. oder gar 100. Geburtstag freuen würden, melden Sie es bitte etwa 14 Tage vorher oder eher im Vorsteheramt der Brüdergemeine (Zinzendorfplatz 4, Telefon 4205).

Posaunenchor der Brüdergemeine

Die üble Nachrede

Wer kennt sie nicht, die üble Nachrede?

Menschen müssen damit zurechtkommen, dass über sie Dinge gesagt und verbreitet werden, die nicht der Wahrheit entsprechen. Worte hinterlassen Spuren. Manche begleiten uns unser ganzes Leben lang und wir können sie weder auslöschen noch vergessen. Doch auch das, was wir selbst über andere erzählen, ist Gott bekannt. Für jedes unnütze Wort wird er uns zur Rechenschaft ziehen, es sei denn, er hat es uns vergeben. Das will Gott tun, wenn wir zu ihm kommen und unsere Schuld bekennen.

Ich las einmal eine Geschichte von J. Rösler. Es ist die Geschichte zweier Nachbarn. Der alte Künzelmann hatte einen neuen Nachbarn bekommen, der ihn in übelster Weise verleumdete und Gerüchte über ihn in Umlauf brachte. Künzelmann, ein friedlicher Mensch, versuchte zunächst durch Stillschweigen und später durch offene Aussprache diese einseitige Feindschaft zu entwaffnen. Leider gelang ihm das nicht. Und als der Nachbar wieder verbreitete, Künzelmann habe dies und das getan und gesagt, blieb dem Geschädigten keine andere Wahl, als die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen. Jetzt endlich in die Enge getrieben, bekannte der Verleumder sein Unrecht. Eine Gefängnisstrafe vor Augen, nahm er alles Gesagte zurück. Aber Künzelmann wollte ihm eine Lehre erteilen. Er ging in den Stall und kam mit einem geschlachteten Huhn zurück. Das überreichte er dem Nachbarn. »Tragen sie dieses Huhn in ihr Haus, dann kommen sie langsam zurück und rupfen es unterwegs, indem sie immer eine Feder nach rechts und eine nach links werfen.« Der Nachbar machte es so. Als er dann wieder vor Künzelmann stand und ihm das gerupfte Huhn überreichte, sagte dieser: »Und nun gehen sie den Weg zurück und sammeln alle Federn wieder ein.« – »Das kann ich nicht, das ist unmöglich!«, stammelte der Nachbar verwirrt. »Ich streute sie wahllos, warf eine hierhin und eine dorthin und inzwischen hat der Wind sie längst in alle Himmelsrichtungen getragen. Wie könnte ich sie da wieder einsammeln?« Künzelmann nickte ernst. »Das wollte ich nur hören. Genauso ist es mit der üblen Nachrede und den Verleumdungen. Einmal ausgestreut, verbreiten sie sich in alle Winde, wir wissen nicht, wohin. Wie kann man sie also einfach wieder zurücknehmen?«

Ingeborg Wabnitz



Ein Zuhause für Pflegekinder

Wir, der Pflegekinderdienst im Landkreis Görlitz, sind immer wieder auf der Suche nach Menschen, die bereit

sind, Kindern ein geschütztes Zuhause zu geben.

Pflegekindern ist es für eine absehbare Zeit oder dauerhaft nicht möglich, in ihrem Elternhaus aufzuwachsen. Dieser Umstand hat verschiedene Gründe, deshalb sind wir auf der Suche nach vielfältigen Pflegefamilien oder Pflegepersonen.

Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, in einem geschützten, behüteten und stabilen Rahmen aufzuwachsen. Hierbei ist es

unerheblich, ob sie verheiratet oder alleinstehend sind, ob bei ihnen Kinder leben oder nicht und welche Ethnie oder Herkunft sie haben. Wir freuen uns über jeden Bewerber!

Als Fachdienst bieten wir Ihnen regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten zu relevanten Themen an, begleiten und unterstützen Sie bei aufkommenden Fragen oder Unsicherheiten und sind Ihr Ansprechpartner bei der Suche nach individuellen Lösungen. Haben wir Ihr Interesse für diese wichtige Aufgabe geweckt? Dann wenden Sie sich bitte an uns, den Pflegekinderdienst des Landkreises Görlitz (Daniela.Steinhoff@kreis-gr.de; Telefon 03581 6632950).

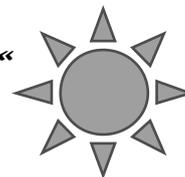
Gern möchten wir Sie auch auf unser Angebot der Infoveranstaltung in Kooperation mit der Volkshochschule aufmerksam machen: **Zittau: 8.11.2018: 17.30–19.00 Uhr.**

Die Anmeldung findet über die Volkshochschule direkt statt.

Herzliche Einladung zum Musical ... Musical ... Musical ... Musical

»Der barmherzige Samariter«

von Hella Heizmann



Es wird aufgeführt von den Kinderchören Großhennersdorf und Ruppersdorf.

Aufführungen am **Sonntag, 28. Oktober 2018**

10.00 Uhr Kirche Großhennersdorf

14.30 Uhr Kirche Ruppersdorf

(mit anschließendem Kaffeetrinken)

Herrnhuter Gesprächskreis: Vier Punkt Null/4.0

Und wieder wird im offenen Herrnhuter Gesprächskreis »Gott und Welt« ein aktuelles Thema zur Diskussion gestellt: Vier Punkt Null/4.0, die neueste digitale Herausforderung.

Der auf die Hannover-Messe von 2011 zurückgehende Begriff bezieht sich auf die vierte industrielle Revolution mit ihrer umfassenden digitalen Vernetzung. Als beliebtes Beispiel wird ein Produktionsablauf in der Schraubenproduktion genannt: Geht der Metallrohstoff zur Neige, was digital ermittelt wird, werden ohne Personaleinsatz digitale Angebote eingeholt und ebenfalls digital ausgewertet, um Aufträge digital ohne Personal zu erteilen. Die gesamte Produktion wird auf diese Weise digitalisiert. In Verwaltungen und Industriefertigungen soll die Digitalisierung nach 4.0 nun vermehrt eingesetzt werden. Weil damit nach aller Voraussicht weniger Personal erforderlich sein wird, hat die Diskussion zum Bedingungslosen Grundeinkommen eine zunehmend beachtete neue Dimension bekommen.

Nach Lesart von 4.0 wird die erste industrielle Revolution in der Mechanisierung von Dampfkraft gesehen, dann folgt die Fließbandproduktion als zweite Revolution der Industrie, welcher sich die digitale Revolution als dritte anschließt. Um deren Vernetzung geht es dann bei 4.0 als aktuellsten Stand.

Jene Frage, ob 4.0 Chance oder Risiko bedeuten kann, wird Steffen Peuker, Großhennersdorf, in seinem Impulsreferat erörtern und zur Diskussion stellen.

Dieser Gesprächsabend findet am **Dienstag, dem 23. Oktober 2018**, im Begegnungshaus der Herrnhuter Brüdergemeine, »Alte Rolle«, August-Bebel-Straße 3, statt und beginnt um **19.45 Uhr.**

Hans-Jürgen Berenz

Einwohnerforum: Herrnhut? Weltkulturerbe?

Gemeinsam mit verschiedenen Referenten soll das Thema vorgestellt und die Möglichkeit des Gesprächs eröffnet werden:

Dienstag, 23. Oktober 2018, um 19.00 Uhr
Feuerwehrheim Herrnhut (Civitätenweg)

W. Riecke, Bürgermeister

Mitgliederversammlung der Herrnhuter Liste e.V.

Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich zur Mitgliederversammlung der Herrnhuter Liste e.V. eingeladen. Die Versammlung findet am **Donnerstag, 25. Oktober 2018, um 19.30 Uhr** im Feuerwehrheim Herrnhut (Civitätenweg) statt. *Der Vorstand*



Offenes Schloss

Das Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf ist noch geöffnet:

mittwochs, samstags und sonntags,
jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e.V.



AKADEMIE
HERRNHUT
für politische und kulturelle Bildung



UMWELTBIBLIOTHEK
GROSSHENNERSDORF

in Kooperation mit

Einladung zum Seminar:

»György Konrád – Don Quijote von der Donau«

Die Akademie Herrnhut für politische und kulturelle Bildung e.V. mit der Umweltbibliothek Großhennersdorf e.V. laden herzlich ein:

Thema: György Konrád – Don Quijote von der Donau

Termin: 26.10.2018, 19.00–21.00 Uhr
27.10.2018, 9.30–17.00 Uhr

Ort: Gäste- und Tagungshaus KOMENSKÝ
Comeniusstraße 8 + 10, 02747 Herrnhut

Übernachtungsfragen und Kontakt:
KOMENSKÝ Gäste- und Tagungsstätte/
Herr Przyluski, Tel. 035873 33840, Fax -33859,
E-Mail: info@komensky.de

Referent/in: György Dalos (Schriftsteller, Historiker; Berlin)
Wolfram Tschiche (Theologe, Philosoph,
Publizist; Badingen OT Klinke)

Seminarleitung: Wolfram Tschiche

Träger: Eine Veranstaltung der Akademie Herrnhut
für politische und kulturelle Bildung e.V.
in Kooperation mit der Umweltbibliothek
Großhennersdorf e.V.

Förderer: Landkreis Görlitz,
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien,
Stiftung Sächsische Gedenkstätten



MITT SCHLESISCHER
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOLFFS ZHORN JELC



KULTURRAUM
OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISCHEN



STIFTUNG
SÄCHSISCHE
GEDENKSTÄTTEN



SACHSEN

Zum Inhalt:

Mit diesem Seminar über György Konrád soll die Veranstaltungsreihe zum Thema »Die geistigen, kulturellen und politischen Hintergründe der ostmitteleuropäischen Dissidenten« ihre Fortsetzung finden.

György Konrád wurde am 2. April 1933 in der Nähe von Debrecen in Ungarn als Sohn einer jüdischen Familie geboren. Im Jahr 1944 entging er nur knapp seiner Verhaftung durch Nationalsozialisten und ungarische Pfeilkreuzler, die ihn ins Konzentrationslager Auschwitz deportieren wollten. Mit seinen Geschwistern floh er nach Budapest und lebte dort in einer Wohnung unter dem Schutz der Helvetischen Konföderation. Die Ereignisse beschrieb er in den Büchern »Heimkehr« und »Glück«.

Konrád studierte in Budapest Literaturwissenschaften, Soziologie und Psychologie bis zum Ungarnaufstand 1956. Anschließend arbeitete er von 1959 bis 1965 als Jugenschutzinspektor für die Vormundschaftsbehörde eines Budapester Stadtbezirks. Nebenbei publizierte er erste Essays. Ab 1965 stellt ihn das Budapester Institut und Planungsbüro als Soziologen für Städtebau ein. Sein Romandebüt »Der Besucher« veröffentlichte er 1969. Seit dem Erfolg seines Erstlingswerks konzentrierte er sich auf die literarische Arbeit.

In seinen Essays plädierte er für ein friedliches Mitteleuropa, das die Grenzen zwischen Ost und West überwinden soll. Als Demokrat und Dissident zählt er neben Václav Havel, Adam Michnik, Milan Kundera und Pavel Kohout zu den wichtigsten Stimmen vor 1989.

Weil er zwischen 1978 und 1988 in Ungarn nicht mehr publizieren durfte, reiste er durch Westeuropa, Amerika und Australien. Das Publikationsverbot wurde erst 1989 aufgehoben.

Konrád war von 1990 bis 1993 Präsident der internationalen Schriftstellervereinigung P.E.N. und von 1997 bis 2003 Präsident der Akademie der Künste in Berlin-Brandenburg.

Gegenwärtig schreibt Konrád erneut, wie er es nennen kann, gegen einen »undemokratischen Parteienstaat« in Ungarn an, der längst von einer »parlamentarischen Diktatur« gelenkt werde. Auch die Kulturpolitik der Regierung Orbán seit 2010 findet seinen Widerspruch. Außerdem sieht er sich zusammen mit anderen jüdischen Schriftstellern in Ungarn antisemitischen Bedrohungen ausgesetzt, denen diese Regierung nicht entgegenetrete.

Mit diesem Seminar verfolgen wir nicht nur die Absicht, Konráds Rolle als ungarischer Dissident und grundlegende Anliegen der ungarischen Opposition während der kommunistischen Diktatur zu erörtern, sondern darüber hinaus auch das literarische Schaffen Konráds vorzustellen.

Während des Seminars finden verschiedene Methoden und Medien Verwendung.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Leben und Werk György Konráds
- Konrad als literarischer Chronist – Die »Budapester Trilogie«
- Die Juden und das jüdische Erbe in der Perspektive Konráds
- Konrad als ein führender Kopf der ungarischen Opposition
- »Intelligenz auf dem Weg zur Klassenmacht« – Konráds Kritik an der Zwangsherrschaft des Realsozialismus
- Konráds Engagement für Bürger- und Menschenrechte: »Antipolitik« als zivilgesellschaftliche Gegenmacht
- Die besondere Aufgabe Mitteleuropas – die Überwindung der Grenzen zwischen Ost und West
- Konráds Vision eines geeinten Europas
- Das politische System Orbáns – Konráds Kritik an der »Demokratie«
- Lesung mit György Dalos

Um **Anmeldung bis zum 20.10.2018** wird gebeten per E-Mail w.tschiche@t-online.de oder telefonisch unter 039325 22359. Wir hoffen auf zahlreiche Anmeldungen.

György Dalos, Wolfram Tschiche und Andreas Schönfelder

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Sachsen
Landesvorsitzende Andrea Dombois MdL

Haus- und Straßensammlung 2018 – Versöhnung über den Gräbern seit 1919

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Sachsen, führt **vom 29. Oktober bis 25. November 2018** seine traditionelle Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch.

Der Verband finanziert seine Arbeit zu rund 70 Prozent durch Spenden, Sammlungen, Nachlässe und die Beiträge der ca. 100.000 Mitglieder. Die weiteren 30 Prozent bestreitet die Bundesrepublik Deutschland, da die Kriegsgräberpflege eine hoheitliche Aufgabe ist.

Seit fast 100 Jahren errichtet, pflegt und betreut der Volksbund im Auftrag des deutschen Staates Kriegsgräber im Ausland: derzeit etwa 2,7 Millionen Gräber auf etwa 830 Anlagen in Europa, Nordafrika und weltweit. In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Polen werden jährlich weiterhin ca. 30.000 deutsche Gefallene exhumiert und umgebettet, von denen 30 Prozent identifiziert werden können. Bis 10.000 Familien erhalten damit noch heute – 73 Jahre nach Kriegsende – letzte Gewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen.

Im Inland berät der Volksbund die Gemeinden bei der Kriegsgräberpflege – alleine in Sachsen existieren etwa 1000 Kriegsgräberstätten vom Einzelgrab bis zum Lagerfriedhof in Zeithain mit 37.000 Toten. Träger der Friedhöfe sind zumeist die Gebietskörperschaften oder Kirchengemeinden. Zudem ist der Volksbund anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und der politischen Bildung, die vor allem im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen stattfindet, bei denen junge Europäer verschiedenster Herkunft unter dem Leitgedanken »Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden« nicht nur Einblicke in die kriegsereiche Geschichte Europas erhalten, sondern aktive Völkerverständigung betreiben. Nicht nur den Toten der Weltkriege gilt die Fürsorge des Volksbunds, auch das Andenken der Toten der Bundeswehr wahren wir.

In Sachsen sammelten Bürger, Soldaten und Reservisten im Jahre 2017 rund EUR 20.000. Jeder kann für den Volksbund sammeln oder uns mit einer Spende unterstützen, worum wir Sie im Sinne des ehrenden Andenkens unserer Gefallenen und der zivilen Kriegstoten herzlich bitten. Eine Sammeliste oder Sammel-dose erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung oder direkt bei der Landesgeschäftsstelle.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber: **Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e.V.,
 LV Sachsen**
 IBAN: **DE95 8505 0300 3120 1044 68**
 BIC-/SWIFT-Code: **OSDDDE81XXX**
 Verwendungszweck: **Spende Haus- und Straßensammlung
 LV Sachsen**

gez. *Andrea Dombois MdL*



Jugendforum 2018 – ein Raum für Eure Ideen

Das Jugendforum ist eine Plattform für junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren aus dem Landkreis Görlitz. Die Veranstaltung

gibt den Raum, sich zu vernetzen und gemeinsam neue Ideen zu besprechen bzw. eigene Themen zur Diskussion zu stellen. Zudem wollen wir mit Euch eine Struktur für die Selbstverwaltung

des Jugendfonds entwickeln. Dieser Jugendfonds wird im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« den lokalen Partnerschaften für Demokratie zur Verfügung gestellt. Er soll in Zukunft dazu dienen, jugendliche Kleinprojekte schnell und unkompliziert zu fördern. Die Entscheidungen über zu fördernde Projekte, die Höhe der Geldvergabe und eventuelle Qualitätskriterien werden dabei von einer Jury aus jungen Menschen selbst getroffen. Wie genau diese Jury aussehen soll und wie gefördert wird, das soll mit den jungen Menschen gemeinsam diskutiert werden! Geplant ist die Veranstaltung als ein Bar Camp/Open Space durchzuführen, d.h. offene Workshops (Arbeitsgruppen), deren Inhalte von den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung selbst entwickelt und im weiteren Verlauf gestaltet werden. Veranstaltet wird das Jugendforum 2018 von einer Kooperation aus A-Team, der Schnittstelle für regionale Jugendbeteiligung, vom Jugendring Oberlausitz und der Partnerschaft für Demokratie. Die Teilnahme ist für Dich kostenlos! Fahrt- und Übernachtungskosten können wir ebenfalls nach Rücksprache übernehmen.

Auf YouTube findet Ihr ein Video vom letzten Jahr:

<https://youtu.be/hkk3sUz3NLU>

Anmeldung unter: www.JugendForGörlitz.de

Wir freuen uns über eure Anwesenheit!

Mit besten Grüßen *das Mitarbeiterteam des Flexibles Jugendmanagements Görlitz/Jugendring Oberlausitz e.V.*

Bitte beachten Sie, dass Sie die Eintrittskarten in diesem Jahr im Vorverkauf erwerben können – Sie sparen und wir können für Sie das Buffet besser abstimmen.

Wir laden Sie ganz herzlich zu diesem kulinarischen Tanzabend mit dem beliebten Michael Kutter ein.

Schmidt, Kirchenvorstand Berthelsdorf-Strahwalde



Weihnachten im Schuhkarton 2018

Am 1. Oktober startete die Geschenkkaktion »Weihnachten im Schuhkarton« in das 23. Jahr. Noch immer können nicht alle Kinder Weihnachten feiern. Mit der Geschenkkaktion des Vereins Geschenke der Hoffnung können auch Sie Kindern in Osteuropa, die in bedrückenden Verhältnissen aufwachsen, eine unvergessliche Weihnachtsfreude bereiten.

So konnte unsere Sammelstelle seit 2001 schon 12700 Schuhkartons auf die Reise schicken. 2017 gingen die Schuhkartons aus unserer Region nach Rumänien.

2018 sollen Kinder in zehn osteuropäischen Ländern ein Päckchen erhalten. Wir würden uns freuen, wenn sich auch dieses Jahr wieder viele mit beteiligen würden. Jeder kann dabei mithelfen und allein oder in einer Gruppe Schuhkartons packen. Packen Sie einen Schuhkarton mit einer

Mischung aus Kleidung, Schulmaterial, Spielzeug, Hygieneartikeln und Süßigkeiten. Wer keinen Schuhkarton hat, kann sich gern bei uns melden.

Bitte denken Sie auch an die 8,00 EUR für die Transportkosten. Man kann sich aber auch nur mit einer Geldspende beteiligen. Wir freuen uns auch über einzelne Sachspenden.

Nähere Informationen finden Sie in den Flyern, die an vielen Stellen verteilt werden oder ausliegen, oder Sie schauen im Internet unter Weihnachten im Schuhkarton nach. Dort kann man sich auch Videos über die Verteilungen 2017 ansehen.

Die Verteilung erfolgt meist in einem weihnachtlichen Rahmenprogramm von verschiedenen Kirchgemeinden in den Empfängerländern in Zusammenarbeit mit Sozialbehörden. Durch die entstandenen Kontakte erhalten die Kinder und Familien dann auch weitere Hilfe und Angebote vor Ort.

Bitte geben Sie Ihre Spenden oder Schuhkartons bis spätestens 15. November 2018 ab.

Annahmestellen:

Apothek in Herrnhut, Fotogeschäft Schmorrd in Herrnhut, Eva Schulze in Ruppersdorf, Birgit Schmieder in Strahwalde

Wir danken für alle Unterstützung.

Ihre Sammelstelle Birgit und Stefan Schmieder und Team

SCHULNACHRICHTEN



Gymnasium
Oberschule



Informationsabend

Wir laden alle Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2019/20 die Evang. Zinzendorfschulen Herrnhut besuchen möchten, ganz herzlich am

Mittwoch, den 24.10.2018,
um 19 Uhr in das
Feuerwehrheim Herrnhut ein.

Mit Informationen zu:
 Aufnahmeverfahren für die 5. Klassen, Seiteneinstieg in andere Klassenstufen, schulische Bildung an den Zinzendorfschulen, Schnuppertage ...

www.ezsh.de

MUSEUMSMITTEILUNGEN

Völkerkundemuseum Herrnhut

Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen
 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN
 Goethestraße 1 · 02747 Herrnhut
 Telefon 0351 4914 4261 · Telefax 0351 49144263
 voelkerkunde.herrnhut@skd.museum
 www.voelkerkunde-herrnhut.de



Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag und an allen Feiertagen 9.00 – 17.00 Uhr
 Alle Bereiche sind barrierefrei zugänglich!

Dauerausstellung

»Ethnographie und Herrnhuter Mission«

Sonderausstellung

»Auf Wegen zur Erleuchtung – Buddhistische Pilgerfahrten«
 7.10.2018 bis 28.4.2019

Öffentliche Führungen, Veranstaltungen

Dienstag, den 16.10. 2018, 19.30 Uhr
 VORTRAG

Borobudur – ein buddhistisches Weltbild aus Stein

Dietmar Grundmann, Kustos Südostasien/ Asien
 Museum für Völkerkunde zu Leipzig
 Eintritt 4,00 EUR, ermäßigt 3,00 EUR,
 Mitglieder des Freundeskreises frei

Mittwoch, den 17.10.2018, 10.00 bis 12.00 Uhr
 FERIENPROGRAMM

Lungta – Die Pferde des Windes

Rundgang in der Sonderausstellung und Kreativ-Werkstatt
 (Wunschfahndruck), 2,00 EUR Materialkosten, Silke Piwko
 Nur für Einzelpersonen – Gruppen bitte andere Termine vereinbaren!

Sonnabend, den 20.10. 2018, 15.00 Uhr
ÖFFENTLICHE FÜHRUNG FÜR FAMILIEN
Palmblatt, Schilfrohr, Bambusstangen –
vom Leben afrikanischer Dorfgemeinschaften
 Johanna Funke

Sonntag, den 21.10.2018, 15.00 Uhr
ÖFFENTLICHE FÜHRUNG
Die Botschaft der Perlen – Schmuck in Südafrika
 Johanna Funke

Zu allen Führungen ist der Eintritt für Kinder bis 16 Jahre frei.
 Erwachsene zahlen Eintritt zuzüglich 3,00 EUR Führungsgebühr.
Änderungen vorbehalten!



Heimatmuseum Herrnhut
 ALTHERRNHUTER WOHNKULTUR · GEMÄLDE
 ORTSGESCHICHTE · KUNSTHANDWERK
 Comeniusstraße 6 · 02747 Herrnhut
 Telefon 035873 30733 · Fax: 035873 30734
 www.herrnhut.de · tourismus@herrnhut.de

Öffnungszeiten
 Dienstag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr
 Sa., Sonntag und
 an allen Feiertagen 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Sonderausstellung im Heimatmuseum
»Unser Boahnel«

Berthelsdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros
Außenstelle des Stadtamtes, Schulstraße 12
 Tel. 035873 2255 · Fax 035873 2095
 E-Mail: gemeindeverwaltung@berthelsdorf.de
 Homepage: www.berthelsdorf.info
 Dienstag 7.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
 Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek Berthelsdorf
 Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Besuch dieser Anlage wurde für einen Kameraden aus unserer Mitte unvergesslich.
 Vor einem breiten Publikum wurde Kamerad Tommy Rätze die große Ehre zuteil, der 10000. Teilnehmer im Brandübungscontainer zu sein. Sichtlich überrascht nahm er die Glückwünsche von Herrn Gunther Herzig (ENSO), Kreisbrandmeister Björn Mierisch und Herr Steffen Pulst (Dräger) entgegen. Mit einer Urkunde und ein paar kleinen Präsenten wurde ihm der schweißtreibende Durchgang etwas versüßt.
 Neben dem jährlichen Pflichtdurchgang an der Atemschutzübungsanlage des feuerwehrtechnischen Zentrums in Zittau mit Belastungstest und Hindernisstrecke ist diese Anlage eine freiwillige Übungsmöglichkeit die von vielen Atemschutzgeräteträgern der Feuerwehren genutzt wird, um im Einsatzfall besonnen und richtig zu handeln.

Veranstaltungen Oktober 2018

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
13.10.2018	Ausstellung »700 Jahre Berthelsdorf ...« und im Schul-Traditionskabinett	Dorfgemeinschaftshaus »Alte Schule«	Bernd Glück
24.10.2018 18.00 Uhr	Skat und Doppelkopf	Dorfgemeinschaftshaus »Alte Schule«	Skat- und Doppelkopffreunde



Freiwillige Feuerwehr Berthelsdorf

»Wir gehen für Sie durchs Feuer!«

Wörtlich genommen wurde dieser Slogan, welchen

wir schon viele Jahre auf unseren roten T-Shirts tragen, bei der diesjährigen Teilnahme am Ausbildungsdurchgang im Brandübungscontainer, welcher Mitte September bei der Feuerwehr in Hagenwerder Station machte.

Wie bereits seit einigen Jahren, nahmen die Atemschutzgeräteträger der Berthelsdorfer Wehr an diesem anspruchsvollen Lehrgang teil. Echtes Feuer, Echte Hitze und starker Qualm simulieren auf beeindruckende Art und Weise einen Löscheinsatz unter Atemschutz in einem brennenden Raum. Doch der diesjährige





**Du suchst die besondere Herausforderung
in deiner Freizeit?**



Dann bist du bei uns genau richtig. Neben einer feuerwehrtechnischen Grundausbildung hast du viele Möglichkeiten, dich in der Wehr einzubringen. Du hast ein goldenes Händchen im Umgang mit Technik und Maschinen und wolltest schon immer mal das große rote Auto steuern? – Als Maschinist der Feuerwehr hast du die Möglichkeit dazu.

Du bist körperlich fit und scheust keine Gefahr – als Atemschutzgeräteträger bist du an vorderster Stelle im Einsatz.

Zur ersten Kontaktaufnahme kannst du gern ein dir bekanntes Mitglied unserer Feuerwehr ansprechen oder natürlich die entsprechenden Abteilungsleiter der Einsatzabteilungen Berthelsdorf oder Rennersdorf

Harald Henschel, Abt. Berthelsdorf – Tel.: 01511 1987252

Jörg Franke, Abt. Rennersdorf – Tel.: 01520 3765589

A. Kändler, FFw Berthelsdorf

DVD »700 Jahre Berthelsdorf«

Wir vom »Macher-Team« der Doppel-DVD aus Anlass der 700-Jahr-Feierlichkeiten von Berthelsdorf haben nochmals eine geringe Anzahl bestellt, um den noch offenen Wünschen gerecht werden zu können. Dieses Mal stehen diese, vor allem als Geschenk zum Weihnachtsfest, zeitig genug zur Verfügung. Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit die letzte derartige Nachauflage sein. Die Doppel-DVD kostet 9,00 EUR und ist in der Außenstelle Berthelsdorf (Tel. 035873 2255) sowie bei Gert Schwarzbach (035873 2512) oder Günter John (035873 2547) erhältlich. Wir möchten uns bei allen Erwerbern dieser Doppel-DVD für den Kauf sowie bei Frau Christoph von der Außenstelle der Stadt für den Verkauf ganz herzlich bedanken.

*Ihr »Macher-Team« (Gert Schwarzbach,
Peter Bergmann, Günter Hahnemann,
Siegfried Kuchta, Günter John, Gerd Kluge)*

»Berthelsdorfer Ge(h)schichten« – 3. Auflage???

Auch ein Jahr nach dem großen Jubiläum in Berthelsdorf hält das Interesse und die Nachfragen zu den »Berthelsdorfer Ge(h)schichten« ungebrochen an. Im Laufe der vergangenen Monate sind nun schon beinahe 50 »Nachbestellwünsche« eingegangen. Deshalb habe ich mich nun doch dazu entschlossen, noch eine 3. Auflage produzieren zu lassen.



Wie schon bei der zweiten Auflage, werden Bestellungen zu den Öffnungszeiten der Außenstelle der Stadt Herrnhut, in der ehemaligen Schule Berthelsdorf, von Frau Karin Christoph entgegengenommen. Jeder Interessent muss sich dabei namentlich in eine Bestellliste eintragen. **Diese Bestellung ist verbindlich!**

Sollten Sie von dieser Vorbestellung zurücktreten wollen, lassen Sie diese auf der Gemeinde unbedingt streichen! Der Druck der zweiten Auflage ist je nach Stand der Nachbestellungen für November geplant und der Verkauf für Dezember. Wie vorab schon mehrmals angemerkt, wird sich der finale Bestellpreis nach der Gesamtbestellung richten und liegt dabei zwischen 25,- und 15,- EUR (60–100 Stück).

Ich wünsche der mittlerweile dritten Auflage einen genauso tollen Start wie den ersten beiden und allen Lesern viel Kurzweil und eine spannende Reise durch unsere Zeit.

Mit besten Grüßen in die Heimat

Sven Scholz



Gute Freunde sind wichtig

Wir sind sehr, sehr froh und dankbar, dass wir Sie haben! So konnten wir ge-

meinsam mal wieder ein tolles Kinderfest erleben. Unter dem Motto »Bauernhof« verwandelte sich der Festplatz am Sonnabendnachmittag des 15. Septembers in ein kleines »landwirtschaftliches Unternehmen«. Viele tolle Spielstationen luden alle kleinen und großen Gäste zum Erkunden, Ausprobieren und Mitmachen ein und sorgten für vielfältige Betätigung und Spaß.



Beim Bauernhofkuddelmuddel war gleich mal Wissen gefragt. Irgendwie war alles durcheinander geraten. Zum Glück gab es da

viele schlaue Bauernhofexperten. Mit großer Freude und Eifer wurde gebastelt, eine hübsche Tischdeko oder das beliebte Steckenpferd. Jeder konnte selbst kreativ werden.

Geschicklichkeit und Treffsicherheit benötigte man nicht nur beim Gummistiefelweitwurf, auch beim Milchkannenzielwurf war sie gefragt. Und bei der Verkleidungsstaffel kam es neben Geschick auch auf Schnelligkeit an. Kräfteressen konnte man beim Schubkarrenrennen. Eine Schubkarre voll mit Kartoffeln zu transportieren, gar nicht so leicht. Gaudi gab es natürlich wenn Mutti und Vati um die Wette liefen.

Mit Kartoffeln zu murmeln oder das Herausfinden der richtigen Melktechnik beim Melken unserer »Kuh« begeisterte ebenfalls. Ein ganz besonders großes Highlight war natürlich unsere CLAAS-Traktor Hüpfburg. Sie wurde eifrig genutzt und begeisterte viele.



Großen Anklang fand auch das Erkunden und Probesitzen in landwirtschaftlicher Technik. So waren der große Mähdrescher und unsere beiden Traktoren ständig gut besetzt. Sogar eine Heuballenpresse konnte bestaunt werden. Das Wettrollen der Heuballen machte natürlich ebenfalls riesigen Spaß.

Besonders viel Freude bereitete das Drehen am Glücksrad mit dem Berthelsdorfer Karnevalsclub (BKC). Und natürlich sorgte unser Erwin bestens für die richtige musikalische Umrahmung und Stimmung.

Beliebt und ein weiterer Anziehungspunkt war unser Streichelgehege. Eine Gans, Huhn, Meerschweinchen und Kaninchen zu beobachten oder auch mal zu streicheln, war schon recht verlockend und erfreute so manchen Besucher.



Auch kulinarisch wurden alle gut versorgt, backfreudige Muttis und Vatis hatten sehr leckere selbstgebackene Kuchen in großer Auswahl gesponsert und mit den leckeren Würstchen der Fleischerei Krumpolt vom Grill und Getränken versorgten uns die »Pliesnitzpfeile«.

Bei der Gestaltung unseres Festes standen mit Freude und großem Eifer der BKC, Frau Kahle und Frau Blum, die Pliesnitzpfeile, die evangelisch freikirchliche Gemeinde Berthelsdorf, das

Team der Grundschule »Henriette Sophie von Gersdorf« Großhennersdorf, Herr König, Herr Sitte, Frau Lachmann und Frau Menzel vom Naturschutzzentrum »Zittauer Gebirge« treu an unserer Seite. Dafür und vor allem für ihr großes Engagement ein riesiges Dankeschön!



Allen die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützt haben, gilt unser Dank, besonders allen helfenden Händen beim Auf- und Abbau unserer Spielstationen und was für ein schöneres Dankeschön kann es geben, als glückliche Kinder zu sehen.

Ein ganz besonders großes Dankeschön geht vor allem an die Besucher unseres Festes. Erst mit Ihnen und das gemeinsame Erleben wurde unser Fest ein Erfolg. Für uns ist Ihr Besuch ein Zeichen der Wertschätzung unserer Arbeit und des Einsatzes aller Beteiligten, jedoch vor allem eine große Freude.

Vielen, vielen Dank! Wir freuen uns schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr und laden Sie alle herzlichst ein.

DANKE sagen wir den Sponsoren: – der Stöcker Hotel GmbH & Co. KG, CLAAS TC Grimma GmbH Niederlassung Strahwalde, der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde Berthelsdorf, Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien, der Firma Göhle & Kaczmarek GmbH, Landtechnik Oberlausitz Oppeln, Agrargenossenschaft Eibau, Landwirtschaftsbetrieb Helmfried Diemel, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Servicestelle Löbau.

Und es gab noch eine ganz besonders große Überraschung, Herr John und Herr Schwarzbach überreichten uns im Namen der »Macher« der DVD – »700 Jahre Berthelsdorf« aus dem Erlös der verkauften DVDs eine Geldspende in Höhe von 100,00 EUR. Diese werden wir für die weitere Gestaltung unserer Außenspielfläche im Kindergarten mit verwenden. Dies machte uns an diesem Nachmittag dann noch besonders glücklich. Auch dafür allen die dazu beigetragen haben von ganzen Herzen vielen lieben DANK.

Es grüßen herzlichst und dankbar *Ihre Kinder, Eltern und das Team der KITA »Krimelkiste« und dem Hort »Gute-Laune-Haus«*

ErnteDANKfest

Auch in diesem Jahr besuchten wir die Berthelsdorfer Kirche, um gemeinsam Erntedank zu feiern. Die Kirche war wieder festlich geschmückt. Gemeinsam mit Herrn Heinrich entdeckten wir viele bunte Blumen und eine Vielfalt an Früchten und anderen Gaben. Jeder von uns suchte nach seiner Lieblingsfrucht und entdeckte vieles, was trotz der Trockenheit in diesem Jahr in unseren Gärten und auf dem Feld geerntet wurde. Gemeinsam überlegten wir, was wir brauchen, was total wichtig ist, um dies alles überhaupt ernten zu können. Wir verweilen sehr gern, staunen, bewundern und erfreuen uns an dieser wunderbaren Vielfalt, Gott sei DANK.

Gefreut haben wir uns wieder über die Spende der Erntegaben der Rennersdorfer Kirche. Danke für diese sehr nette Geste. DANKE!

Ihre Kinder und Erzieherinnen aus der »Krimelkiste« und dem »Gute-Laune-Haus«

Berthelsdorfer-Karnevals-Club e. V.



**Die fünfte Jahreszeit
beginnt!**

49. Karnevalssaison

Eröffnungs- veranstaltung

**im Kretschan
Berthelsdorf**

**Beginn
20:11 Uhr
Einlass
19:00 Uhr
Eintritt
nur
4,30 €**

**17
November**

**Karten im
Autohaus
Häschke,
Herrnhut
und an der
Abendkasse**

**Infos unter
www.
bkc-berthelsdorf
.de**

Großhennersdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

**Außenstelle des Stadtamtes, Obere Dorfstraße 78
(ehemalige Grundschule)**

Telefon: 035873 333264 · Fax 035873 334612

Donnerstag 10.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde

Donnerstag 16.00–17.00 Uhr

Öffnungszeit der Bibliothek Großhennersdorf

Donnerstag 14.30–17.00 Uhr



UMWELTBIBLIOTHEK GROSSHENNERSDORF

Am Sportplatz 3 · 02747 Großhennersdorf
Telefon 035873 40503 · www.umweltbibliothek.org
mail@umweltbibliothek.org

Öffnungszeiten

montags 9.00 – 16.00 Uhr
dienstags und donnerstags 10.00 – 18.00 Uhr
mittwochs 10.00 – 13.00 Uhr
freitags 9.00 – 13.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Friedhofsverwaltung

Verantwortlicher für Anmeldungen von Trauerfeiern und Beerdigungen und Grabauswahl

Matthias Berger, Tel. 035873 40834

Verantwortlicher für Friedhofspflege

Bernd Herrmann, Tel. 035873 40664

Verantwortlicher im Kirchenvorstand

Gunter Kern, Tel. 035873 30941

Friedhofssachbearbeiter in Bautzen

(Rechnungen, Grabverlängerungen)
Albrecht Gocht, Tel. 03591 27205818



Freiwillige Feuerwehr Großhennersdorf

Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großhennersdorf wurden am 23.9.2018, 20.14 Uhr alarmiert, da durch Regenfälle die Straße Am Oberwald im Ortsteil Schönbrunn von Schlamm überschwemmt wurde. Die drei bis fünf Zentimeter dicke Schlammschicht wurde mittels Schaufeln und eines Frontladers bestmöglich von der Straße entfernt, so dass ein Befahren wieder gefahrlos möglich war. Wir danken Matthias Lenhart ganz herzlich für seine Unterstützung mit dem Frontlader.



Eine weitere Alarmierung folgte am 3.10.2018, 10.09 Uhr, da im Ortsteil Neundorf ein abgebrochener Ast die Burkersdorfer Straße blockierte. Dieser stellte eine akute Gefahrenquelle für den Straßenverkehr dar und musste entfernt werden. Die Kameraden sicherten die Einsatzstelle und konnten die Krone des Kirschbaums mittels Löschfahrzeug von der Fahrbahn räumen. Die Straße konnte nach kurzer Zeit wieder freigegeben werden.



L. Kreams, Ortsfeuerwehr Großhennersdorf



gegründet am 9. Januar 2004

Traditionsverein der Freiwilligen Feuerwehr Großhennersdorf e.V.

Schrottsammlung für den Traditionsverein

Am **20.10.2018, ab 8.00 bis 12.00 Uhr** sammeln wir vor dem »Feuerwehr-Museum« (Tuchhaus am Markt 3 c in Großhennersdorf) Schrott aus Haushalten (keine Kühlschränke).

Nach telefonischer Anmeldung holen wir auch Ihren Schrott aus der gesamten Region der Stadt Herrnhut von zu Hause ab. Anmeldung über 035873 -40660, -47188, -33577.

Aus dem Erlös werden der weitere Innenausbau und die Restaurierung/ Anschaffung von Ausstellungsobjekten finanziert. Gern können Sie sich im Museum – nach telefonischer Anmeldung – über den Stand der Sanierung persönlich informieren.

Ein Hinweis in eigener Sache: Die Historischen Löschfahrzeuge des Traditionsvereines sind neu für den Straßenverkehr zugelassen und stehen zu Ausfahrten für Familienfeiern, nach Anmeldung und Gebühr, zur Verfügung. Besichtigungen im Museum sind von April bis Oktober nach Anmeldung erwünscht. An der Vereinsarbeit interessierte Bürger, auch ohne Feuerwehrvergängerheit, sind gern willkommen.

Klaus Kahle, Vereinsvorsitzender

Herbstball
für unsere Senioren
in der herbstlich dekorierten
Sporthalle Großhennersdorf

am 19.10.2018
um 17.00 Uhr, Einlass 16.30 Uhr

mit Musik von Ecke Teuber
sowie weiteren Überraschungen

Eintritt: 10,00 Euro

Vorverkauf für den Seniorenherbstball bei:
Friseursalon Monika Dutschke,
Karl-Heinz Eckardt
Backfiliale Schuster in Großhennersdorf

Telefonische Kartenbestellung bei
Karl-Heinz Eckardt, Telefon: 035873 2597

TSV Großhennersdorf e.V.

Liebe Freunde des GKC e.V.!

Bald startet wieder die Faschingssaison und wir alle (Foto unten) sind schon sehr mit den Vorbereitungen beschäftigt. Die Filme sind abgedreht und werden nun geschnitten und synchronisiert, das Textbuch ist geschrieben, nur die Darsteller müssen es noch verinnerlichen. Die Bühnenbauer und Dekorateur sind gedanklich schon im Veranstaltungsobjekt und die Funkenmädchen trainieren eifrig.

Also kann dem Kartenverkauf am 12.11. ab 10.00 Uhr im Reisebüro nichts mehr entgegenstehen. Es wird wieder drei Tanzveranstaltungen und zwei Theatervorstellungen sowie je einen Senioren- und Kinderfasching geben. **Die Veranstaltungen liegen alle in der Zeitraum 23.2. bis 2.3.2019.** Das Thema wird diesmal etwas *mediterran* sein ...



»Kummt oack har« Euer GK, Hartmut Tittmann, Präsident

am 20.10.2018
um 19:00 Uhr „Großer Herbstball“
Einlass 18:30 Uhr

mit der Disco „Summer Time Dance Shop“
sowie einem bunten Abendprogramm

Eintritt: 10,00 Euro

Vorverkauf der Karten am 01.10.2018 von 18:00 Uhr bis
19:30 Uhr in der Sporthalle Großhennersdorf.
Restkarten dann ab 02.10.2018 bei Eckehard Dutschke

TSV Großhennersdorf e.V.

Rentnertreff Großhennersdorf

Liebe Senioren von Großhennersdorf!

- Die Kreativgruppe trifft sich
am Dienstag, dem 16.10.2018, und
am Dienstag, dem 23.10.2018,
jeweils um 14.00 Uhr in der »Alten Schule«

- Am Freitag, dem 19.10.2018
ist Herbstball in der geschmückten Turnhalle.
Einlass ab 16.30 Uhr.

Ihr Leitungsteam vom Rentnertreff

GKC
Großhennersdorfer
Karnevalsclub e.V.

36. Karnevalsaison in Großhennersdorf



**FÜR JUNG UND ALT
EIN SCHÖNES ZUHAUSE**



WGLöbau

**2-Raum-Wohnung in Herrnhut
Löbauer Straße 1, 4. Geschoss**
49,00 m² für nur **282,00 €** monatlich*
(* inkl. Betriebskosten, zzgl. Heiz- und
Warmwasserkosten – direkt an Versorger)

**mit
Balkon**

Angaben zum Energieausweis:
• Art: Verbrauch • Kennwert Endenergie: 79 kWh/(m²a)
• wesentlicher Energieträger Heizung: H-Gas/Schweres Erdgas

Informieren Sie sich auch über unsere Aktionen
»Kraxelprämie« und »Windelbonus«!

Gern beantworten wir Ihnen weitere Fragen,
rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen
unverbindlichen Besichtigungstermin!

INFO ▶ 03585-404290 | www.wg-loebau.de



B[®] **BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE GMBH**
Äußere Lauenstraße 19 | 02625 Bautzen
Tel. 03591 599 499 | Mail info@bemobil.eu

Unseren
Produktkatalog
finden Sie auf:
www.bemobil.eu



Treppenlifte, Hebelifte, Plattform- & Senkrechtlifte

- für Treppenverläufe aller Art, auch Wendeltreppen
- im Innen- und Außenbereich, auch über mehrere Etagen
- individuelle, kostenlose u. unverbindliche Beratung inkl. Angebot
- 4.000 € Zuschuss pro Pflegegrad



Wannenlifte, Alltagshilfen & Elektromobile

- Einstiegshilfen für Badewannen und Duschen
- Aufstehhilfen für gestürzte und pflegebedürftige Personen
- Elektromobile, ohne Führerschein fahrbar

individuelle Beratung • kostenloses Angebot • Vorführung vor Ort

FAHRTEN
mit dem *Rennersdorfer*

Reisen Gerald Fielehr • Fichtelhäuser 12 • 02747 Rennersdorf

**Gesundheitswoche
im IFA-Hotel in Binz/Rügen**
28. 10. – 4. 11. 2018 P. p. Pers. **575,00 €** zzgl. EZ-Zuschlag
17. – 24. 2. 2019 P. p. Pers. **529,00 €** ohne EZ-Zuschlag
inkl. 7 × Ü/HP, täglich Wassergymnastik, Erlebnisbad,
Sauna, Kreideanwendung u. v. m.

Silvester im Harz/Quedlinburg
30. 12. 2018 – 2. 1. 2019 P. p. Pers. ab **479,00 €**
inkl. 3 × Ü/HP im Hotel Best Western Schlossmühle,
mit Ausflügen vor Ort und Silvesterfeier usw.

Tagesfahrten

Körse-Therme Kirschau
Mo., 5. 11. und 12. 11. 2018, Zustiege auf Anfrage
..... Preis pro Person **10,00 €** zzgl. Eintritt

Weitere Reisen und Informationen und Anmeldung unter
Telefon 035873 2544 oder www.derrennersdorfer.de

Tele-Shop G. Förster
Inhaber M. Fischer

**Radio-Fernsehen
Hifi-Video
Satellitentechnik
Elektrogeräte
Kundendienst**



03 58 74 / 200 10 | Am Markt 8
www.teleshop-fischer.de | **Bernstadt**

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Beratungsstellen vor Ort
zertifiziert nach DIN 7700



**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

02747 Berthelsdorf	Hauptstraße 22	Telefon 035873 42808
02747 Strahwalde	Löbauer Straße 41	Telefon 035873 2582
02788 Wittgendorf	Hauptstraße 32b	Telefon 035843 22154
02708 Löbau	Bahnhofstraße 38	Telefon 03585 474849

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

*Ihr Partner für Pkw und Nutzfahrzeuge
in der Oberlausitz*



Telefon: 0 35 83 / 7 70 38-0
info@AmbestenBuechner.de
www.AmbestenBuechner.de

**Horst Büchner Automobile
GmbH**
Autohaus Büchner GmbH

Löbauer Str. 2 a
02763 Zittau /
Eckartsberg

**Büchner
Gruppe**

Der »Rentnertreff Großhennersdorf« gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag

Frau Haupt, Ingrid am 11.10. zum 79.
Frau Pressa, Brunhilde am 27.10. zum 90.

*Für die Zukunft wünschen wir den Jubilaren alles
erdenklich Gute und zufriedene Gesundheit.*

Ihr Leitungsteam vom Rentnertreff



Senioren sportgruppe Großhennersdorf

Der Termin im IV. Quartal 2018 ist:

Oktober 18.10. fällt die Sportstunde
wegen dem Herbstball aus
November 1.11., 10.11., 29.11.2018
Dezember 13.12.2018 letzte Sportstunde
Termin zur Weihnachtsfeier
wird noch bekanntgegeben.



Beginn: **13.30 Uhr**
Donnerstag in der Turnhalle

Leiterin: Frau Ulrike Göbel-Jeremias

Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen

Einladung zur Veranstaltung des Seniorenvereins Neundorf

■ **Mittwoch, 24.10. 2018, 14.30 Uhr**
Wir begrüßen den Herbst.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!
Vorstand des Seniorenvereins Neundorf



**Kinder- und Jugendverein
Neundorf a.d.E. e.V.**

Herbstferien 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
es sind wieder Ferien und deshalb möchten wir mit euch gern
wieder etwas unternehmen:

Mittwoch, 17. Oktober 2018

Wir fahren zu den Herrnhuter Sternen – und basteln dort!

Kosten: 15,00 EUR

Abfahrt: 13.00 Uhr am Vereinshaus

Zurück: ca. 16.30 Uhr



Die Rückmeldung erfolgt bei Fam. Ebermann
(Tel. 035873 36667) bis spätestens 12.10.2018.

Kinder- und Jugendverein Neundorf e.V.

Kleines Herbstfest

Wir laden alle Einwohner von Neundorf
und Umgebung herzlich zu einem kleinen
Herbstfest ins Vereinshaus ein.

Termin: Samstag, 27. Oktober 2018

Beginn: 17.00 Uhr

Es gibt herbstliche Speisen, daher bitten wir um eine Anmeldung
bis spätestens 24.10.2018 bei Fam. Röttschke (Telefon 035873
40617).

Der Kinder- und Jugendverein Neundorf e.V.



Neue Bänke für Großhennersdorf

Am Samstag, dem 29.9., trafen wir uns zu einem ersten gemein-
samen Arbeitseinsatz. Deutlich über 50 Leute aller Altersstufen
aus Großhennersdorf und umliegenden Ortsteilen machten sich
gemeinsam ans Werk und dank deren Beteiligung konnten wir an
diesem Tag mehrere Arbeiten im Ort durchführen. Elf neue Bän-
ke fanden einen neuen Platz in und um Großhennersdorf, z. B.
am Eisberg, Lange Berg, Leubner Teich und Großen Teich. Auf-
merksame Spaziergänger werden sie gewiss schon bald entde-
cken.



Mit Unterstützung vieler Kinder wurden gemeinsam fast 40 Nist-
kästen gebaut und diese zum Teil im Teichgelände bei der Schule
aufgehängt, schon bald werden diese Heimat für hoffentlich viele
gefederte Freunde sein.



Zum anderen erhielten der örtliche Spielplatz und angrenzende
Bereiche am Ententeich eine Erfrischungskur, die noch andauert,
lassen Sie sich überraschen. Mit Unterstützung der Grundschule
wurden beispielsweise auch neue Schilder im Schulwald ange-
bracht. Aber auch die Bushaltestelle »Kulturhaus« wurde »über-
arbeitet« und die Lindenallee von Müll befreit.



Nach getaner Arbeit konnten wir uns alle bei Bratwurst und Getränken stärken und miteinander ins Gespräch kommen. Vielen Dank dabei auch der Bäckerei Schuster, sie sponserte die Brötchen.

Doch dieser erfolgreiche Einsatz wäre nicht möglich gewesen ohne zahlreiche Spender und Helfer! Deshalb möchten wir hiermit allen Beteiligten recht herzlich danken, insbesondere den Sponsoren und Grundstückseigentümern für den Stellplatz der Bänke, allen Helfern, die vor Ort geholfen haben, der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft der Grobhenndorfer Grundschule und allen, die an der Vorbereitung dieses Tages beteiligt waren. Gern möchten wir auch im kommenden Jahr ähnliche Aktionen durchführen. Wir informieren Sie hierzu rechtzeitig im »kontakt« – das nächste Treffen wird voraussichtlich im Januar 2019 stattfinden. Bis dahin wünschen wir Ihnen einen goldenen Herbst und einen angenehmen Start in die letzten Monate des Jahres.

Die Familien Zettlitz-Lorenz, Herbrig, Wollner und Weißig



Alte Bäckerei KULTURCAFÉ
Umweltbibliothek, Am Sportplatz 3, Grobhenndorf

Öffnungszeiten Café: ☎ (03 58 73) 30888 ab 19.00 Uhr · Fax 30921
Montag zu / Dienstag bis Freitag 18–1 Uhr / Samstag 18–1 Uhr /
Sonntag ab 10–23 Uhr (vegetarisches Frühstücksbuffet)

Unsere Filme und Veranstaltungen

Do., 11.10.	BLACKKKLANSMAN	20.00 Uhr
Fr., 12.10.	BLACKKKLANSMAN	20.00 Uhr
Sa., 13.10.	Konzert THE FLAMENCO THIEF / England	21.00 Uhr
So., 14.10.	PETTERSSON & FINDUS 3 – FINDUS ZIEHT UM	11.00 Uhr
So., 14.10.	BLACKKKLANSMAN	18.00 Uhr
Mi., 17.10.	BLACKKKLANSMAN	20.00 Uhr
Do., 18.10.	WIR SIND CHAMPIONS	20.00 Uhr
Fr., 19.10.	PAPST FRANZISKUS – EIN MANN SEINES WORTES	20.00 Uhr
Sa., 20.10.	PAPST FRANZISKUS – EIN MANN SEINES WORTES	18.00 Uhr
Sa., 20.10.	WIR SIND CHAMPIONS	20.00 Uhr
So., 21.10.	WIR SIND CHAMPIONS	18.00 Uhr
Mi., 24.10.	WIR SIND CHAMPIONS	20.00 Uhr
Do., 25.10.	GRÜNER WIRD'S NICHT ...	20.00 Uhr
Fr., 26.10.	UNSER SAATGUT	20.00 Uhr
Sa., 27.10.	UNSER SAATGUT	18.00 Uhr
Sa., 27.10.	GRÜNER WIRD'S NICHT ...	20.00 Uhr
So., 28.10.	GRÜNER WIRD'S NICHT ...	18.00 Uhr

Inhalt der Filme und des Konzerts



BLACKKKLANSMAN
DRAMA, THRILLER
USA 2018,
138 Min., FSK 12

Ein Schwarzer als Mitglied des ultrarassistischen Ku-Klux-Klans? Das ist eine kaum glaubliche Geschichte, die sich in den 70er Jahren tatsächlich zuge-

tragen hat, zumindest im Ansatz. Spike Lee nutzt diese Episode in seinem Cannes-Wettbewerbsbeitrag »BlackKKlansman« zu einem wütenden Fanal, das allerdings weniger historisch ist, als die aktuellen Zustände Amerikas und besonders den amtierenden Präsidenten anzuklagen.

THE FLAMENCO THIEF KONZERT im KunstBauerKino

Craig Sutton, aka der Flamenco Thief, spielt spanische Akustikgitarre über einen Looper und verbindet so moderne Rhythmen mit althergebrachten Flamenco-Techniken. Westliche, östliche und afrikanische Rhythmen haben es ihm ermöglicht, dauerhafte Freundschaften mit Menschen auf der ganzen Welt zu knüpfen. Er hat unzählige Menschen in türkischen Parks, deutschen Küchen, serbischen Wohnzimmern, holländischen Krankenhäusern, französischen Kapellen und an vielen anderen einzigartigen Orten unterhalten.



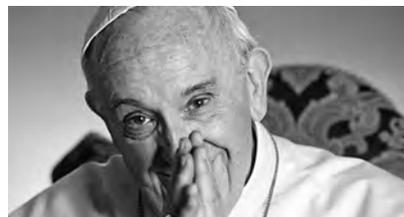
**PETTERSSON
UND FINDUS –
FINDUS ZIEHT UM
FAMILIE/ABEN-
TEUER/KOMÖDIE,
Deutschland 2018,
81 Min.**

Findus hüpfert Tag und Nacht auf seiner neuen Matratze herum, der genervte Pettersson (Stefan Kurt) aber möchte seine Ruhe haben. Die Lösung: ein eigenes Spiel- und Hüpf-Haus für Findus, das Pettersson ihm gleich nebenan baut! Der Kater aber findet solchen Gefallen daran, selbstständig zu sein und alleine zu wohnen, dass er nicht nur zum Spielen, sondern gleich ganz und gar ins Häuschen umzieht. So hat Pettersson sich das allerdings nicht vorgestellt! Muss er sein Leben jetzt etwa ohne seinen kleinen fröhlichen Gefährten führen? Findus muss sich etwas einfallen lassen, um den alten Pettersson wieder aufzumuntern ...



**WIR SIND
CHAMPIONS
KOMÖDIE, Spanien,
Mexico 2017,
124 Min., FSK 0**

Der Basketball-Trainer Marco ist am Tiefpunkt seiner Karriere angekommen: In der Nationalmannschaft spielt er lediglich die zweite Pfeife, seine Beziehung ist ruiniert und als er im Vollstopp mit seinem Auto einen Polizeiwagen rammt, wird er auch noch vom Richter zu Sozialstunden verdonnert. Die soll er als Trainer einer Basketball-Mannschaft ableisten. Der Haken: Die Spieler leiden allesamt an einer geistigen Behinderung. Natürlich will der ehrgeizige und karrierebewusste Marco die Stunden so schnell wie möglich hinter sich bringen. Nur langsam wird ihm klar, dass sein neues Team mit Qualitäten aufwarten kann, die er im Leben sonst vermisst. Langsam wird die Mannschaft zur Familie und Marco erkennt, dass seine Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen falsch waren. Dann soll seine Mannschaft im Turnier antreten.



**PAPST FRANZISKUS
– EIN MANN SEINES
WORTES
DOKU, Deutschland,
Frankreich,
Italien 2018, 94 Min.**

Als cineastischer Biograf bekam Wim Wenders bereits drei Oscar-Nominierungen. Nach den Musikern vom »Buena Vista Social Club«, Tanz-Ikone »Pina« Bausch sowie dem Fotografen Sebastião Salgado in »Salz der Erde« folgt nun ein Porträt über Papst Franziskus. Präsentiert werden dessen politisch durchaus radikale Ansichten in Sachen Ökologie, sozialer Gerechtigkeit oder Konsumgesellschaft. Rigoros beklagt der Pontifex zudem die Vertuschung oder sexuellen Missbrauch in seiner Kirche. Er fordert die Stärkung von Frauen und die Akzeptanz von Schwulen. Neben den Bildern der Papst-Reisen rund um die Welt überrascht Wenders vor allem mit einzigartig intimen Innenansichten: Mehrfach erhielt er Interview-Audienz im Vatikan. Wie in »Salz der Erde« positioniert er die Kamera dabei so raffiniert, dass der Befragte wie Auge in Auge mit dem Zuschauer wirkt. In Zeiten von zunehmendem Zynismus dürfte dieses Biopic über einen ebenso bescheidenen wie charismatischen Sinnstifter einen Nerv beim Publikum treffen. Es müsste mit dem Teufel zugehen, wenn Wenders für diesen dokumentarischen Meilenstein nicht endlich die verdiente Oscar-Absolution erhielt!



GRÜNER WIRD'S NICHT ... SAGTE DER GÄRTNER UND FLOG DAVON
KOMÖDIE,
Deutschland 2018,
116 Min., FSK 0

Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein: Das wusste nicht nur Reinhard

Mey, auch Gärtner Georg ist von der Fliegerei begeistert. Mit seinem roten Doppeldecker entflieht er gern den Sorgen, beruflich und familiär droht immer mehr der Absturz. Zwei resolute Ladies waschen dem sturen Griesgram zum Glück gehörig den Kopf. Oscar-Besitzer Florian Gallenberger kann sich bei seinem fliegenden Roadmovie quer durch die Republik auf ein exzellentes Ensemble verlassen. Allen voran Elmar Wepper, der in dieser luftigen Tragikomödie mit leinwandpräsenter Lässigkeit vom mürrischen Saulus zum empathiefreudigen Paulus mutiert. Einmal mehr präsentiert sich der einst als Serien-Mime unterforderte, von Doris Dörrie für die Leinwand schließlich wachgeküsste Schauspieler in der (Kirsch)Blüte seiner Karriere.



UNSER SAATGUT – WIR ERNTEN, WAS WIR SÄEN
DOKU, USA 2016,
94 Min.

Die Dokumentation handelt nicht nur von einem Wunder – vom Saatgut als Geschenk der Natur, sondern ist selbst eines:

als extrem interessante Zusammenstellung von praktisch allem, was aktuell mit Getreide und generell Kulturpflanzen zu tun hat. Dabei geht es auch um die Bedrohungen durch Gentechnologie, Pflanzengifte und Patente auf Saatgut wie um den weltweiten Kampf dagegen und mögliche Alternativen. Handwerklich ist der Film ebenfalls eine Meisterleistung: Die gelungene, abwechslungsreiche Mischung aus realen Bildern mit Interviewszenen, Animationen und Mikro- sowie Zeitlupen- und Zeitrafferaufnahmen bietet jede Menge Abwechslung – Infotainment vom feinsten!

Herrnhut

Seniorenverein Herrnhut e.V.

Liebe Senioren,

Am **Mittwoch, dem 24.10.2018** besucht uns Frau Herrmann von der Polizeidirektion Zittau-Oberland. Ihr Thema wird sicherlich von großem Interesse sein, denn sie spricht über Betrugsdelikte und wie wir uns vor Betrügern schützen können.

Wie immer treffen wir uns **14.30 Uhr im Veranstaltungsraum beim ASB Herrnhut**. Alle sind dazu ganz herzlich eingeladen.

Ihr Leitungsteam vom Seniorenverein

Wochenendlager der Jugendfeuerwehren

»Laufen ist gesund«, unter diesem inoffiziellen Motto fand vom 24. bis 26. August das Wochenendlager der Jugendfeuerwehren der Stadt Herrnhut statt. Es sollte zum ersten Mal ein gemeinsames Wochenendlager der Jugendfeuerwehren aller Ortsteile werden.

Die Filiale der Sparkasse Herrnhut spendete den Erlös der verkauften Kalender an die Jugendfeuerwehren der Ortsteile Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut und Ruppertsdorf. Daraufhin reifte die Idee heran und die Finanzierung unseres Wochenendlagers war gesichert.

Leider konnten die Jugendfeuerwehren aus Berthelsdorf und Herrnhut aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen. So trafen sich am Freitag insgesamt 17 Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehren Großhennersdorf und Ruppertsdorf am Feu-

erwehrheim in Ruppertsdorf zur Eröffnung des Wochenendlagers. Nach der Begrüßung – bei der auch unser Stadtwehrleiter Jörg Christoph anwesend war – stand als erstes das Aufbauen der Zelte auf dem Plan. Nachdem dies mit vereinten Kräften geschafft war, gab es ein leckeres Abendessen vom Grill.

Die anschließende Nachtwanderung wurde mit einem Geländespiel verbunden. Hier ging es darum, dem jeweils anderen Team die Fahne zu klauen. Dabei kam es auf eine gute Taktik und Teamgeist an, durch die Dunkelheit entstand eine besondere Spannung. Nach zwei Runden Fahnenklau wurde der Rückweg zum Feuerwehrheim eingeschlagen. Dort angekommen, fielen alle geschafft in ihre Zelte.

Am nächsten Morgen hieß es um sieben: »Aufstehen!« Nach einem ausgiebigen Frühstück galt es, die Zelte abzubauen und sich auf den Weg nach Großhennersdorf zu machen – getreu dem Motto natürlich zu Fuß. Der Weg, selbst navigiert mit Karte und Kompass, führte uns über das Königsholz und entlang des Skulpturenpfades ans Ziel.



Unterwegs waren einige Aufgaben zu lösen. Dazu gehörten unter anderem die medizinische Erstversorgung einer verletzten Person, der Aufbau eines Löschangriffes, aber auch das Überqueren einer Slackline als Team.

Für eine Stärkung zwischendurch war gesorgt, am Buschhäusl erwarteten uns Nudeln mit Tomatensoße und Käse.





Am späten Nachmittag erreichten wir unser Ziel, das Gerätehaus in Großhennersdorf, wo wir unsere Zelte wieder aufschlugen, was nun schon etwas schneller von der Hand ging als am Vortag. Nach einer kleinen Verschnaufpause gab es Bratwurst und selbstgemachten Nudelsalat.

Schon war der Sonntag da. Nach einer regenerierenden Nachtruhe stand ein weiteres Highlight auf der Tagesordnung. Im Anschluss an das Frühstück besuchten uns die Hundeführerinnen Yvonne Kunze und Heike Reinisch mit den Rettungshunden Resi und Franz von der Rettungshundestaffel des DRK-Kreisverbandes Löbau. Gemeinsam mit den Berner Sennenhunden absolvierten die Jugendlichen eine Reihe von Übungen, die sich in erster Linie um das Auffinden vermisster Personen drehen.



Mit dem abschließenden »Abbruch« der Zelte war das erste gemeinsame Wochenendlager der Jugendfeuerwehren leider schon zu Ende.



Die Erinnerungen an dieses schöne und spannende Wochenende werden allen Beteiligten noch lange im Gedächtnis bleiben. Bedanken möchten wir uns bei allen Helfern und Organisatoren, die sich um die vielen großen und auch kleinen Dinge gekümmert haben. An dieser Stelle danken wir besonders der Sparkasse für die Spende und der Schnell-Einsatz-Gruppe des ASB Ortsverbandes Löbau, sowie der Rettungshundestaffel für ihre Unterstützung.

Die Jugendfeuerwehren Großhennersdorf und Ruppersdorf

Herrnhuter Sportverein '90 e.V. – Abt. Fußball

Bambinimannschaft

Die Herrnhuter Bambinimannschaft konnte bei den ersten beiden Turnieren zur Kreismeisterschaftsvorrunde alle Spiele gewinnen. Ungeschlagen wurden sie mit jeweils 12 Punkten Tabellenerster. Herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Erfolg.



Hans-Jürgen Zucker

Spielplan Herrnhuter SV 90 e.V. Spielplan 2018/19

Spieldatum	Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Liga
So., 14.10.	10.00	TSV Großschönau	SpG Herrnhuter SV 90	Senioren
Fr., 19.10.	19.00	SpG Herrnhuter SV 90	SpG SC Großschweidnitz-Löbau	Senioren
Sa., 20.10.	9.00	SpG Herrnhuter SV 90	SpG Schönbacher FV	D-Junioren Pokal →

Spieldatum	Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Liga
Sa., 20.10.	13.00	SpG Herrnhuter SV 90	SpG TSV 1861 Spitzkunnersdorf	Männer
Sa., 20.10.	15.30	SG BW Obercunnersdorf	FV RW Olbersdorf	Männer KOL in Herrnhut
So., 21.10.	9.00	Lawalde	SpG Herrnhuter SV	E-Junioren Pokal
So., 21.10.	11.00	FSV Oderwitz 02	Herrnhuter SV 90	F-Junioren
Sa., 27.10.	9.00	Herrnhuter SV 90	ESV Lok Zittau	F-Junioren
Sa., 27.10.	13.00	SpG EFV Bernstadt/Dittersbach	SpG Herrnhuter SV 90	Männer
Sa., 27.10.	9.30	SpG Herrnhuter SV 90	SpG SG Leutersdorf	E-Junioren
Sa., 27.10.	10.00	Herrnhuter SV 90	SpG TSG Hainewalde	D-Junioren
Sa., 27.10.	11.30	SpG Herrnhuter SV 90	SpG ESV Lok Zittau	C-Junioren
Sa., 27.10.	15.00	FC Stahl Rietschen-See	SG BW Obercunnersdorf	Männer KOL
So., 28.10.	10.00	SpG TSG Hainewalde	SpG Herrnhuter SV 90	Senioren
So., 28.10.	11.00	SpG Neueibau/Oderwitz/Herrnhut	SpG Turb. Dresden / Borea 2	A-Junioren in Neueibau
So., 28.10.	11.30	TSV Spitzkunnersdorf 2.	SpG BW Obercunnersdorf	Frauen

Kurzfristige Änderungen bitte dem Aushang im Schaukasten am Sportplatz entnehmen.

Rennersdorf

Friedhofsverwaltung

Verantwortlicher für Anmeldungen von Trauerfeiern und Beerdigungen und Grabauswahl:

Tina Schmidt, Tel. 035873 36246

Verantwortlicher für Friedhofspflege

Bernd Herrmann, Tel. 035873 40664

Verantwortlicher im Kirchenvorstand

Norbert Seidel, Tel. 035873 42628

Friedhofssachbearbeiter in Bautzen

(Rechnungen, Grabverlängerungen)

Albrecht Gocht, Tel. 03591 27205818

3. Grillabend der FFw Rennersdorf



Am 13.10.2018, ab 17.00 Uhr

laden wir wieder zu unserem Grillabend der Feuerwehr Rennersdorf recht herzlich ein!

Der Küchentrupp der Feuerwehr Rennersdorf hält wie immer eine kulinarische Überraschung bereit, unter anderem gibt es

Bratwurst, Bockwurst und Schaschlik.

Für unsere kleinen Gäste gibt es

Knüppelteig vom kleinen Lagerfeuer.

Zu später Stunde erzünden wir noch das **Lagerfeuer** und freuen uns über ein gemütliches Beisammensein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihre Freiwillige Feuerwehr Rennersdorf

Ruppersdorf

Rentnertreff Ruppersdorf

Liebe Rentnerinnen und Rentner, unsere nächsten Veranstaltungen finden statt am:

- **Donnerstag, 11.10.2018, 14.00 Uhr**
im Vereinsraum der Turnhalle
Herr Raue stellt uns selbst gemalte Bilder vor.
- **Donnerstag, 25.10.2018, 14.00 Uhr**
im Vereinsraum der Turnhalle
Herr Dr. med. Herbrig spricht zum Thema »Stürze«.
- **Donnerstag, 8.11.2018, 14.00 Uhr**
im Vereinsraum der Turnhalle
Frau Wüdrich (Drogerie) gibt Hinweise zur Hautpflege im Winter.
- **Donnerstag, 22.11.2018, Abfahrt ca. 13.30 Uhr**
Lichtelfahrt mit Kaffetrinken, Abendbrot, kleinem Unterhaltungsprogramm
Die genaue Zeit wird noch bekanntgegeben, der Preis beträgt 38,00 EUR.
Bitte **Teilnahmemeldungen bis zum 27.10.2018**
bei G. Sünder, Tel. 035873 2050, oder G. Lange, Tel. 035873 40715. Die Fahrt bitte **bis zum 30.10.2018 bezahlen.**

Wie immer, so begrüßen wir auch gern wieder Nichtmitglieder zu unseren Veranstaltungen / Fahrten.

Für alle ein paar schöne Stunden wünscht

Euer Leitungsteam vom Rentnertreff

HERBSTTANZ
2018
im Mohr
in Ruppersdorf

Am Samstag den
27.10.2018 findet im
„Mohr“
in Ruppersdorf
der Herbsttanz statt.
Einlass ist ab 19 Uhr.

Euer Schmiedeteam e.V.

ArendHolz macht Holz



Haus-/ Hof-/ Gartenservice und Brennholzverkauf

Matthias Arendholz
Firmensitz Herrnhut
Löbauer Straße 46
02747 Herrnhut

Telefon: 03 58 73 - 33 45 80
Telefax: 03 58 73 - 33 45 81
Handy: 01 51 - 42 45 10 21
E-Mail: m.arendholz@web.de



- Grundstücks- und Objektbetreuung
- Winterdienst (Schneeberäumung, Streuen)



- Baumfällarbeiten und Dachrinnenreinigung mit Hebebühne



- Häckseln von Strauch- und Baumschnitt

- Baumstumpfräsen

- Brennholzaufbereitung und -verkauf



- weitere Dienstleistungen auf Anfrage



SANITÄR | HEIZUNG | BAUKLEMPNEREI



Moderne Bäder von Ihrem Fachmann!
Alters- und behindertengerechte Duschen
und WC's, Komplettinstallationen

Hauptstraße 99
02747 Berthelsdorf
Tel. 035873 - 4120 | Fax - 41228
Email: goekac@gmx.de



Göhle & Kaczmarek GmbH

Meisterbetrieb

KÖNIG

Fliesen + Platten + Mosaik

Thomas König Fon 03585 417428
Fliesenlegermeister Fax 03585 417429
Mobil 0171 4436905

Niederhofstraße 17
OT Herwigsdorf info@koenigfliesen.de
02708 Rosenbach www.koenigfliesen.de

Wir führen aus:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
- Laminatverlegung
- Estricharbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Natursteinarbeiten
- Sanierungsarbeiten
- Malerarbeiten
- Maurer- und Putzarbeiten
- Abbruch und Entsorgung
- Abdichtung
- dauerelastische Verfugung

Sparen Sie Energie mit Solarthermie

Ihr Fachbetrieb für Solarenergie

RUDOLPH & HIERONYMUS
Dachdecker GmbH Löbau



- Dachdeckung aller Art
- Flachdachabdichtung
- Dachstuhlсанierung • Gerüstbau
- Bauwerksabdichtung

02708 Löbau · Viaduktweg 8 · Postfach 1117
Tel. 03585 47290 · Fax 03585 472929 · Funk 0172 7988136
www.dachdecker-loebau.de · E-Mail: info@dachdecker-loebau.de

Ihr Partner für Kommunal-, Land- und Gartentechnik

Tilo Nocke

OT Obercunnersdorf
Hintere Dorfstraße 76
02708 Kottmar

Tel. 03 58 75 / 6 04 32

info@gartentechnik-nocke.de
www.gartentechnik-nocke.de



eurosystems

solo

MTD

ECHO

HERKULES

Husqvarna

SABO

VIKING

STIHL

HONDA

WETESIA

TSV 1890 Ruppertsdorf e.V.

Die nächsten Ansetzungen im Überblick:



Männer

Sa., 20.10.2018, 15.00 Uhr

TSV Großhennersdorf – TSV 1890 Ruppertsdorf
Kreisklasse, St. 3, 7. Spieltag

A-Junioren

So., 21.10.2018, 14.00 Uhr

SpG EFV Bernstadt/Dittersbach –
SpG Ruppertsdorf/Leutersdorf/OC
Kreispokal, Ausscheidungsrunde, in Bernstadt

Strahwalde

Termine der Ortsfeuerwehr Strahwalde

12.10.2018, 19.30 Uhr, Dienstbesprechung Schulungsraum
19.10.2018, 8.30 Uhr, Abschlussübung Gerätehaus

Ullrich, Ortswehrleiter Strahwalde

Seniorenclub Strahwalde e.V.

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Am **Mittwoch, dem 24.10.2018**, findet unsere nächste Veranstaltung um **14.00 Uhr** im **Volkshaus Strahwalde** statt. Wir begrüßen Herrn Kempfe, den Caruso der Oberlausitz. Er wird uns mit seinen Liedern erfreuen.

Wir wünschen dazu allen Teilnehmern viel Freude und einen schönen Nachmittag.
Ihr Seniorenclub Strahwalde

SG Strahwalde – Abteilung Kegeln informiert

23. Alfred-Höhn-Gedenkturnier 2018 am 1. Mai

2 x 15 Volle / 15 Abräumer

Pokalsieger

Jugend B	Büttner, J.	209 Holz
Jugend A	Kirmer, F.	236 Holz
Jugend C	Kahl, P.	43 Holz
Damen	Stübner, Th.	168 Holz

Fortsetzung S. 32

Anzeigenpreise im »kontakt«

1/8 Seite	90 x 63 mm	25,00 € netto
1/4 Seite	90 x 130 mm oder 63 x 186 mm	50,00 € netto
3/16 Seite	90 x 96 mm	37,50 € netto
1/2 Seite	186 x 130 mm oder 90 x 265 mm	100,00 € netto
1 Seite	186 x 265 mm	200,00 € netto

Auf ganzjährige Daueranzeigen erhalten Sie 20 % Rabatt.
Bei einspaltigen Anzeigenhöhen außerhalb der obigen Größen kostet der Millimeter 40 Cent,
bei zweispaltigen Anzeigen 80 Cent.
Der Farbzuschlag beträgt 25 Prozent.
Alle Preisangaben sind Nettopreise.

Gustav Winter
Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH

Einladung zum Saisonabschluss am 27.10.2018



Treff ab 9.00 Uhr
am Clubhaus,
Löbauer Str. 66 in
02747 Strahwalde



Start Ausfahrt 10.00 Uhr
Rückkehr gegen 16.00 Uhr
Anschließend Grillabend

SANHE-DIREKT
Fachhandel für Sanitär und Heizung

hochwertige
Duschabtrennungen
ab **187,50 Euro**

In verschiedenen Ausführungen mit Beschichtung.
!!!Lagerabverkauf!!!

Inh. T. Kahl · Am Bahnhof 2 · 02747 Strahwalde (Einfahrt über Penny)
Tel. 03 58 73 / 339 00 · Fax 03 58 73 / 360 84 · www.heizung-badezimmer.com
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 bis 12:30 | 13:00 bis 18:00 Uhr · Sa. 9 bis 12 Uhr

☎ 035842 26180

Taxiunternehmen **Steffen Krieg**
taxi.krieg@t-online.de

TAXI

Wir fahren für alle Krankenkassen.
**Zur Dialyse, Arzt,
Krankenhaus oder Kur?**
Formalitäten übernehmen wir für Sie.

Funk: **01578 6660832**

Neugersdorfer Bestattungen
www.neugersdorfer.de

Fachgeprüfter Bestatter **Tag & Nacht 03586 32333**

Schillerstraße 8, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 702885
Zittauer Straße 14, 02747 Herrnhut, Tel: 035873 40547
Schulstraße 4, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 364469

Begleiter in schweren Stunden

Degwerth Bestattungen

Geschäfts-Übernahme

Inhaber Sandy Hees
Hauptstraße 88
02739 Neueibau
Tel.: 03586-33010
Fax: 03586-330125

☎ Tag + Nacht erreichbar

Wir unterstützen Sie in schweren Zeiten

Bestattungsinstitut „Friede“

Zimmermann GmbH · Görlitzer Str. 1 · 02763 Zittau
Telefon: 03583-510683 Tag & Nacht

365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich für Sie erreichbar!

Wir stehen mit unserer Fachkompetenz fest und verlässlich in schweren Stunden an Ihrer Seite.

Bestattungsvorsorge
– heute schon an morgen denken!

TAG & NACHT:
☎ **03585/4685500**

Bestattungshaus Abschied
Inhaber Michael Mrochem

NEUE ADRESSE:
02708 Löbau
Promenadenring 6
Frau G. Werner
Niederconnersdorf
☎ 035875/60378

www.bestattungshaus-loebau.de

Großer Bestattungsunternehmen
gegründet 1927

Inh.: Gunter Großer
02708 Löbau · Badergasse 5

Tag und Nacht
(0 35 85) 47 62 12

Web: www.bestattungen-loebau.de
E-Mail: grosser@bestattungen-loebau.de

Mitglied in der Landesinnung der Bestatter Sachsen

FIEDLER BESTATTUNGEN

Auf Wunsch Hausbesuch!

02708 Löbau · Neusalzaer Straße 22

Tag und Nacht 03585 833300

02791 Oderwitz · Hauptstr. 127 · Tel. 035842 29235

Herren	Vogt, N.	276 Holz
Senioren A	Stübner, G.	232 Holz
Senioren B	Otto, W.	220 Holz

*Allen Siegern herzlichen Glückwunsch
und weiterhin »Gut Holz!«*

J. Hoffmann

SG Strahwalde steht zum ersten Mal im Pokalfinale

1. Runde – 7.2.2018

KSV Neubau : SG Strahwalde 1 1728 : 1915 Holz
Bester Spieler: Vogt, N. 527 Holz

2. Runde – 7.4.2018

SG Strahwalde 1 : ISG Hagenwerder 1967 : 1962 Holz
Bester Spieler: Vogt, N. 515 Holz

Pokalfinale in Neugersdorf – 26.5.2018

1. Hirschfelder SV 1990 Holz
2. TSG Olbersdorf 1930 Holz
3. SG Strahwalde 1850 Holz
Bester Spieler: Klingler, D. 488 Holz

J. Hoffmann

Saisonstart Tischtennis Strahwalde

Am 10. September 2018 starteten wir nun mit neu gemischten Karten in die Saison und konnten in diesem Jahr die Mannschaftsaufstellungen der 1. und 2. Mannschaft optimieren. Ziel dessen war ausnahmslos die Heranführung der Jugend in den aktiven Spielbetrieb und eine erfolgreiche Saison für die zwei Teams. Mit guter Ausgangsposition und viel Mut zum neuen Spiel gewann die 1. auch gleich ersatzgeschwächt in Ostritz 10:4. Nach den zwei gewonnenen Doppeln und den zwei ersten Siegen stand es nach Niederlage von Süße 4:1. In den vier nächsten 3:0-Siegen kam Siegesstimmung auf und verwandelte sich auch zu diesem. Einzig Zimmermann und Süße mussten noch einmal dem Gegner zum Sieg gratulieren. 10:4! Es spielten: Lorenz (3,5), Höhne (3,5), Zimmermann (2,5), Süße (0,5).

Drei Tage später musste die 2. schon nach Jonsdorf fahren, um ihr erstes Spiel zu bestreiten. Hier lief es nicht ganz so gut, aber es war durchaus mehr drin. Nach Punkteteilung in den Doppeln konnte in der ersten Runde einzig Arnd Wehle einen Sieg einstreichen, wobei es im 5. Satz bei 11:9 in ein Nervenspiel ausartete. 2:4.

Der restliche Spielverlauf war ausgeglichen, sollte demnach auch nicht zum Gesamtsieg reichen. Schade 5:9. Es war mehr drin, zeigen die im Spielverlauf entstandenen sechs Fünfsatzspiele, die teilweise durch »Angst vor dem Gewinnen« der Gegner für sich entschied. Positiver Start für Aron Höfig, einer unserer Jugendspieler, 3:1-Sieg gegen Nguyen Trinh. Klasse! Es spielten: Nguyen Van (0,5), Wietzorrek (1,5), Wehle, Arnd (2,0), Höfig (1,0).

Am 20. September 2018 gewann dann die 1. Mannschaft in Vollbesetzung gegen Neugersdorf 11:3 und setzte damit zum ersten Mal seit langem nicht nur ein Zeichen, sondern besetzten damit auch seit langem einen der oberen Tabellenplätze. Es spielten Donath (3,5), Lorenz (2,5), Höhne (3,5), Zimmermann (1,5).

In der oberen Tabellenhälfte rutscht man schnell wieder ab, wenn man gegen Zittau unglücklich kein Doppel gewinnt und danach nur vier Mal als Sieger vom Tisch geht. In dieser Partie musste man dem Besseren einfach nur gratulieren. 4:11 Es spielten: Lorenz (3,0), Höhne (1,0), Hoffmann (0), Süße (0).

Ende September machte es die 2. gegen Eckartsberg III nach, wobei diesmal die Sterne anfänglich besser standen. Beide Doppel konnten uns als Gastgeber gutgeschrieben werden und gaben Auftrieb in die erste Runde. Zudem bestritt Kevin Franz, unser 2. Jugendspieler, sein erstes Punktspiel und hatte somit einen guten Start. Weiter so! Leider hielt der Auftrieb nicht stand und es konnten im weiteren Spielverlauf nicht genug Siegpunkte gesammelt werden. 5:9! Es spielten Wietzorrek (1,5), Dirk Wehle (1,5), Arnd Wehle (1,5), Franz (0,5).

Durchwachsener Saisonstart mit guten Aussichten und viel Hoffnung. Somit ist wenigstens von allem was dabei.

Unsere ganz Jüngsten mussten diese Saison aber auch schon ran und konnten mit Betreuer Mario Süße nach Neusalza-Spremberg zu den Kreismeisterschaften fahren. Unser Bruno und unser Sebastian wurden in den zwei 5er Gruppen verteilt und wehrten somit ihre ersten aktiven Angriffsbälle ab. Sebastian Mietke spielte gegen Fritsch (Eckartsberg), Glotz (Niesky), Zimmermann (Hagenwerda) und Müller (Ebersbach). Basti konnte gut spielen und

konnte sogar gegen Müller einen Sieg einfahren.

Bruno machte es nach und gewann außer gegen Wolf (Niesky), Palfi (Hagenwerda), Hasheider (Eckartsberg) gegen Mosig aus Ebersbach. Klasse Leistung.

Ein oben drauf setzten beide noch im Doppel mit dem 3. Platz und der damit verbundenen Qualifizierung zu den Bezirksmeisterschaften.

MD



Kirchliche Nachrichten

Ev. Freikirchliche Gemeinde Berthelsdorf

Hauptstraße 27 · 02747 Berthelsdorf

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst! Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein. (Jesaja 43,1)

Wir laden herzlich ein:

Sonntag 10.00 Gottesdienst
Dienstag 19.30 Bibelgesprächskreis
Freitag 16.30 Kinderstunde
Freitag 19.00 Jugendstunde (Infos und Kontakt:
www.facebook.com/JugendBerthelsdorf)

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde

14.10.	10.15	Regionalgottesdienst in Niedercunnersdorf
21.10.	14.00	Festgottesdienst zur Kirchweih mit Kirmeskaffee und Kindergottesdienst in Berthelsdorf
28.10.	10.00	Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Strahwalde

Fortsetzung S. 34

*Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Freude, eine Zeit der Stille,
eine Zeit der Trauer und eine Zeit
der dankbaren Erinnerung.*

... und wir glaubten, wir hätten noch Zeit.

Danke an alle,
die unserer lieben Mutter,
Schwiegermutter, Oma und Uroma

Gertrud Mitter

geb. Ritter

im Leben Achtung und
Freundschaft schenkten,
jetzt mit uns Abschied nahmen
und ihre Anteilnahme in Wort, Schrift,
Blumen- und Geldzuwendungen
zum Ausdruck brachten.

In liebevoller Erinnerung
Siegfried, Christian und Klaus Mitter
und alle Angehörigen



Gedenkseite
www.neugersdorfer.de

Am 30. Oktober
ist Weltspartag!



Sichern Sie sich Ihre Geldgeschenke vom Staat!
Lassen Sie sich gleich zu Ihren persönlichen
Fördermöglichkeiten beraten.

- ✓ Riester-Förderung
- ✓ Wohnungsbauprämie
- ✓ Arbeitnehmersparzulage
- ✓ staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung
- ✓ Baukindergeld

Vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin in Ihrer
Filiale Herrnhut, Telefon 035873 486-10.



Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

WELLfit - Silke Pollack

Fit bleiben mit Wirbelsäulen-Gymnastik

Wo?	Komenský Gäste- und Tagungshaus Comeniusstr. 10 · Herrnhut
Wann?	ab Donnerstag 31.01.2019 19.00 Uhr / 20.15 Uhr
Kurspreis:	80,- Euro

Neu ab 2019 – Fit in den Frühling starten

Bitte anmelden bei: Mobil: 01 70 - 415 72 78
Wellfit - Silke Pollack Telefon: 03 58 42 - 29 32 83

„BOXENSTOPP“
Ob ein leckeres Eis,
Kaffee und Kuchen
oder ein kühles Bier...
wir haben täglich
von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
Branschtermine
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch
07.10. / 04.11. / 02.12.
Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
jeden letzten Freitag im Monat
26.10. / 30.11. / 28.12.

Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

TESTOSTERON IST KEIN BADEZUSATZ
Am 26.10.18
ist es soweit.
Sie können
die Karten
in unseren
Filialen
erwerben.



11.11.18 Schlachtfest
mit den
„Oberländer Musikanten“
Frisches aus dem Schlachtkessel,
dampfende Kartoffeln
und
herzhaftes Sauerkraut.

Verschenken Sie
ein schönes Erlebnis.
Eintrittskarten zum
Bransch &
Schlachtfest &
Ritterschmaus.

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net



17.02. - 01.03.2019
Faszinierendes Israel
Frühlingsreise mit Barbara Haupt
von MAZEL TOV in Herrnhut

Israelreise.de - einfach anders

Auf Grund zahlreicher Anfragen biete ich in Zusammenarbeit mit »Israelreise.de« im Frühjahr 2019, 17.2. bis 1.3.2019, eine Reise nach Israel an. Nähere Informationen bezüglich des genauen Reiseprogramms, Kosten usw. und Anmeldeformulare bekommen Sie im kleinen Laden MAZEL TOV in Herrnhut auf der August-Bebel-Straße 12.

Am Samstag, dem 20. Oktober 2018, vormittags 10.00 Uhr lade ich herzlich zu einer Informationsveranstaltung ins MAZEL TOV ein.

Falls Sie Fragen haben, können Sie mich gern unter 0172 8063215 kontaktieren. Das detaillierte Programm finden Sie auch unter »Israelreise.de – Faszinierendes Israel – Frühlingsreise mit Barbara Haupt vom MAZEL TOV in Herrnhut«.

Mit herzlichen Grüßen

Barbara Haupt

Zuständigkeiten für Berthelsdorf-Strahwalde

Pfarrer Bublitz: (Bischdorf-Herwigsdorf), Hauptvertreter für Berthelsdorf-Strahwalde, Tel. 03585 48140; Urlaub vom 4. bis 16.10.

Pfarramt Berthelsdorf: Tel. 035873 33761, Fax -33762
besetzt: dienstags 10–12 und donnerstags 16–18 Uhr.

Bestattungsanmeldungen:

für Berthelsdorf und Strahwalde: zu den Öffnungszeiten des Pfarramtes Berthelsdorf unter Telefon 035873 33761, außerhalb der Öffnungszeiten für Berthelsdorf 035873 2536, für Strahwalde Pfarrer Bublitz, Tel. 03585 48140

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf

14.10.	10.15	Regionalgottesdienst in Niedercunnersdorf
21.10.	10.30	Festgottesdienst zur Kirchweih mit Kirmeskaffee in Großhennersdorf
28.10.	9.00	Kirchweih mit Jubelkonfirmation und Kirmeskaffee in Rennersdorf
	10.00	Familiengottesdienst mit Singspiel in Großhennersdorf

Zuständigkeiten

Vakanzvertreter für Großhennersdorf-Rennersdorf:

Pfarrer J. Hahn aus Bernstadt und Schönau-Dittersbach: Telefon 035874 20809, E-Mail: jonathan.hahn@evlks.de (außer montags)

Pfarrbüro geöffnet:

dienstags 16.00–18.00 Uhr, donnerstags 9.00–11.00 Uhr, Veronika Pfeifer, Telefon 035873 30881

Ansprechpartner Friedhof Großhennersdorf

und Grabauswahl: Matthias Berger, Telefon 035873 40834

Ansprechpartner Friedhof Rennersdorf und Grabauswahl:

Tina Schmidt, Telefon 035873 36246 (Bitte auch auf Anrufbeantworter sprechen; Sie werden zurückgerufen.)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ruppertsdorf

14.10.	10.15	Regionalgottesdienst in Niedercunnersdorf
21.10.	11.15	Festgottesdienst zur Kirchweih mit Abendmahl
28.10.	14.30	Taufgedächtnis mit Singspiel

Bestattungsanmeldungen: Herr Kern, Telefon 035873 2841

Evangelische Brüdergemeine Herrnhut

13.10.	19.00	Gebetssingstunde
14.10.	9.30	Predigtversammlung, gleichzeitig Kindergottesdienst
16.10.	19.00	Gebetsversammlung in der »Rolle«
19.10.	16–18	»Herrnhuter Trödel«-Laden im Witwenhaus
20.10.	19.00	Gebetssingstunde
21.10.	9.30	Predigtversammlung mit Taufe, gleichzeitig Kindergottesdienst
	19.00	Andacht und öffentlicher Abendvortrag: »Das internationale Netzwerk der Herrnhuter« mit Prof. Dr. Volkhard Huth, Bensheim, zur Eröffnung der Tagung im Gästehaus KOMENSKÝ »Das Erbe der Herrnhuter in Europa«

23.10.	18.30	Gebetsversammlung in der »Rolle«
	19.00	Bürgerversammlung im Feuerwehrheim zur Information über eine mögliche Weltkulturerbe-Bewerbung der Stadt Herrnhut
	19.45	Gesprächskreis »Gott und Welt« in der »Rolle«, Thema: Digitale Herausforderung: Vier Punkt Null / 4.0 – Chance oder Risiko?
25.10.	20.00	Tanzkreis in der »Arche«
27.10.	19.00	Gebetssingstunde
28.10.	9.30	Predigtversammlung, gleichzeitig Kindergottesdienst

Montag und Freitag

12.00 Mittagsgebet im Kirchensaal

Angebote für Kinder- und Jugendliche:

Christenlehre Klassen 1 + 2: Dienstag 16.15 Uhr in der »Rolle«
Konfirmanden-Unterricht: Dienstag 17.00 Uhr in der »Rolle«
Christenlehre Klassen 3–6:
Jungen: Mittwoch 16.15 Uhr in der »Rolle«
Mädchen: Mittwoch 17.00 Uhr in der »Rolle«
Kinderchor mittlere Gruppe: Do. 16.15 Uhr im Chorraum
Kinderchor große Gruppe: Donnerstag 17.00 Uhr im Chorraum
Jugendchor: Donnerstag 18.00 Uhr im Chorraum
Junge Gemeinde: Freitag 19.30 Uhr im Jugendraum

Katholische Kirchengemeinde Herrnhut

11.10.	17.30	Rosenkranzandacht
13.10.	17.30	Hl. Messe
18.10.	17.30	Hl. Messe
21.10.	10.00	Hl. Messe in Löbau anschl. Frühschoppen
25.10.	17.30	Hl. Messe

Christliches Zentrum Herrnhut e. V.

August-Bebel-Str. 12 + 13 · Tel. 33667 · E-Mail: mail@czherrnhut.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

11.10.	18.00	Israelgebet
12.10.	18.00	Sabbatfeier
14.10.	10.00	Gottesdienst
18.10.	18.00	Israelgebet
19.10.	18.00	Sabbatfeier
20.10.	13.00	Gebet für die Einheit, Zinzendorfsschloss
21.10.	10.00	Gottesdienst
24.10.	19.00	Teenietreff
25.10.	18.00	Israelgebet
	19.15	Wächtergebet für Deutschland

Weitere Informationen, auch zu den regelmäßigen Veranstaltungen (Staub mal, Kinder- und Jugendarbeit, Royal Rangers, Gebetstreffen, Israelgebet) und den Hausgemeinden bekommen Sie im Gemeindebüro. Sofern nicht anders angegeben, finden alle Veranstaltungen im Jesus-Haus, A.-Bebel-Straße 13, statt.



FAIRHANDLUNG

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN:

Herrnhut Kirchensaal

Di + Do 15.30 – 17.30 Uhr

Do 9.30 – 11.30 Uhr

Sonntag nach der Predigt

Kostenlose private Kleinanzeigen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos maximal dreimal hintereinander private Kleinanzeigen. Wenn Sie etwas suchen oder verschenken oder verkaufen wollen, geben Sie uns den gewünschten Text in die Druckerei. Auch Wohnungsangebote und -gesuche in einfacher Form von Privat können Sie hier aufgeben!

Kleinanzeigen, die **öfter als dreimal** erscheinen sollen (Daueranzeigen), müssen wir Ihnen künftig mit **1,- EUR je Zeile und Erscheinen** berechnen. Bitte bezahlen Sie diese Anzeigen vorab bar in unserem Büro (auswärtige Bezieher stimmen die Rechnungslegung bitte mit Frau Steglich ab).

In dieser Rubrik veröffentlichen wir keine Chiffre-Anzeigen!
Gustav Winter GmbH

Wohnungsvermietungen

Kl. Wohnung in Herrnhut ab 10/18 zu vermieten. Ca. 45 m², eine Wohnküche + ein Zi. + Bad, mit Zentralhgz., zentral gelegen, mit Gartennutzung, Erdgeschoss, Miete 250,- EUR kalt + Betriebskosten. Tel. 0171 8790778.

Vermiete DG-Wohnung, ca. 48 m², mit Wohn- und Schlafzimmer, Kochnische, Flur, DU/WC, Keller, in zentraler Lage von Herrnhut, KM 225,- EUR/Monat, NK ca. 30,- EUR/Monat. Telefon 035873 30841, Montag-Samstag ab 18.00 Uhr.

Zwei-Raum-Wohnung ab Nov. 2018, 68 m², 330,- EUR kalt und 160,- EUR Nebenkosten, Bad mit Wanne, Garage, Carport, Kamin, Fußbodenheizung. Garten zu vermieten. Telefon 0162 2572829.

Kleine Wohnung (30 m²) in Großhennersdorf ab 1.1.2019 mit Flur, Küche (inkl. Küchenzeile und Geräten), Bad (WC und Dusche und Waschmaschine), Wohn-/Schlafraum mit Blick ins Grüne, auf Wunsch teilmöbliert, zu vermieten. Zentrale Lage in ruhigem Mehrfamilienhaus nahe Bushaltestelle »Kulturhaus« (1 Min.), Kulturkneipe »Alte Bäckerei« und Kino (2 Min.), B 178 n mit Auto 4 Min. Miete VB. Kontakt unter Lorenz, Tel.: 0171 5291604.

Wohnungsangebote in Herrnhut: Die Ev. Brüdergemeine Herrnhut bietet freie Wohnungen direkt im Zentrum Herrnhuts an: • ab sofort: helle 2,5-Raum-Wohnung mit Wohnküche im Pilgerhaus, 60 m², Kaltmiete 295,00 EUR + NK, Gartennutzung möglich • Ab sofort: helle, geräumige 3-Raum-Wohnung im Vorsteherhaus – auf Wunsch mit Küche!, 103 m², Kaltmiete 525 EUR + NK, Gartennutzung möglich. Gern können Sie die Wohnungen besichtigen! Interessenten für die Wohnungen wenden sich bitte an Andrea Kretschmar, Telefon: 035873 33969, E-Mail: kretschmar@bruedergemeine-herrnhut.de.

SILVESTER

auf dem Hutberg

Getränke - 3 Kalt-Warme Buffets
Mitternachtsimbiss - Cocktailbar

All inclusive für nur 79,- €

mit „Live Diskothek“ Achim Scholz,
DJ „Jacked“ und DJ „Edge“

Karten ab sofort im Reisebüro jederzeit,
Hauptstraße 44 in Großschönau | www.hutberg.de

Großschönau / Sa.
HUTBERG

Die Hausverwaltung der Ev. Brüder-Unität vermietet:

1-Raum-, 2-Raum- und 3-Raum-Wohnungen in Herrnhut



Interessenten wenden sich bitte an die Hausverwaltung der Ev. Brüder-Unität, Herrn Baum, Tel.: 035873 48774 oder mobil: 0172 3628254, E-Mail: baum@ebu.de

Gesuche

Suche gebrauchte Lichtgitterroste 0,50 x 1,00 m oder 1 x 1 m. Telefon 035873 30672.

Suche Klavierlehrer-/in für meine Töchter (12 und 9 Jahre) in oder um Großhennersdorf. Kontakt unter: Familie Zettlitz, Tel. 0178 5220155.

Angebote

Verkaufe 120-Liter-Warmwasserboiler, nachtstromgeeignet, 2 Jahre alt, EP 650,- EUR, VB 50,- EUR, und **S51,** fahrbereit, VB 1500,- EUR. Telefon 0160 1702791.

Pkw-Dachträger (Alu) – universal, geeignet für viele Typen: Skoda, VW, Ford, Peugeot etc, einfache Fixierung an Dach-Reling (abschließbar) für 25,- EUR abzugeben. Artikelstandort Berthelsdorf. Zu erfragen unter Tel. 035873 33332.

Stihl-Profi-Einhandfällsäge MS 200 T, Fotos Whatsapp. Telefon 0163 6943850.

Tafelwagen, Ladefläche 90 x 160 cm, fahrbereit; **Leiterwagen mit Kasteneinsatz,** fahrbereit; **Kommodentruehe und andere Kleinmöbel** abzugeben. Preis nach Vereinbarung. Anfragen unter Telefon 035873 2574.

SAT-Anlage mobil, ungenutzt, 55,- EUR (50 % unter Neupreis), **FritzBox 7360** für 30,- EUR, **DVB T2 Stick** 20,- EUR zu verkaufen. Telefon 035873 33403.

Garten, ca. 900 m² (teilbar) mit Laube in der Kleingartenanlage Waldfrieden Obercunnersdorf kostenlos abzugeben. Interessenten melden sich bitte telefonisch unter folgender Rufnummer: 0152 27218191.

Verschenke Fernseher mit Receiver. Telefon 0176 42994812.

Frisch aus der Oberlausitz



kaufen, wo es wächst

FRISCHES SAUERKRAUT

aus kontrolliertem Anbau, ohne Konservierungsstoffe

vom 19. Oktober bis 24. November 2018

Freitag 13.00 – 17.30 Uhr, Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Altlobbauer Straße 41, 02708 Löbau

sowie Montag-Freitag 8.00 – 17.30 Uhr und Sa 8.00 – 12.00 Uhr: Rotkohl, Weißkohl, Kartoffeln, Möhren unsortiert in unserem Hofladen in Löbau, Neusalzaer Straße 47, Telefon 0 35 85 / 40 27 48



VOGEL GmbH
IHR AUTOHAUS IN STRAHWALDE

AUTOS
UND
ANHÄNGER
UND
ALLES DAZU

RENAULT Passion for life | DACIA | RAHTHAU | UNSINN | STEMA

www.autohausvogel.com

035873-2725
... alles **OK.**



Heute schon an *morgen* denken

Heizungstechnik Zittau
Wasser, Wärme, Wartung GmbH

Rietschelstraße 8 · 02763 Zittau
Tel. 03583 512562 · Fax 03583 512608
www.heizungstechnik-zittau.de
heizungstechnik-zittau@t-online.de




SGS TÜV SAAR GEPRÜFTER FACHPLANER FÜR ALTERSGERECHTE BÄDER

24-Stunden-Service
0171 2604031

Ausschneiden---Mitbringen---10%-Rabatt!

JETZT TESTEN!



WIR-PUTZEN SIE-HERAUS!

MIT UNSERER KÄRCHER-WASCHANLAGE!

KÄRCHER
makes a difference

fahrzeugservice
urland
in Strahwalde, Telefon 0358732496